

Schulwesen*128/ME*

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 12.940/6-III/2/85

Sachbearbeiter: Dr. JONAK
Tel. 6620/2356Entwurf einer 4. SchUG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>17-GE/1985</i>
Datum	<i>1985-02-20</i>
Verteilt	<i>2. FEB. 1985</i> <i>früher</i>

An

Dr. Baurer

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
 das Bundesministerium für Inneres
 das Bundesministerium für Justiz
 das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
 das Bundesministerium für Soziale Verwaltung
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
 das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
 den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 das Amt der Kärntner Landesregierung
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Salzburger Landesregierung
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 das Amt der Tiroler Landesregierung
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland
 den Landesschulrat für Kärnten
 den Landesschulrat für Niederösterreich
 den Landesschulrat für Oberösterreich
 den Landesschulrat für Salzburg
 den Landesschulrat für Steiermark
 den Landesschulrat für Tirol
 den Landesschulrat für Vorarlberg
 den Stadtschulrat für Wien

- 2 -

- die Österreichische **Rektorenkonferenz**
Schottengasse 1/I, 1010 Wien
- den Zentralausschuß der Österreichischen **Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Stubenring 12, 1010 Wien
- den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 253, 1010 Wien
- die Vereinigung österreichischer **Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden**
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder
vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien

- 3 -

- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den Verband der **Professoren Österreichs** (VdPÖ)
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien
- die Vereinigung **christlicher Lehrer** an den höheren Schulen Österreichs,
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER
Laimburggasse 32/26, 8010 Graz
- die **Katholische** Lehrerschaft Österreichs
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den **Evangelischen** Lehrerverein in Österreich
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den **Sozialistischen** Lehrerverein Österreichs
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den **Freiheitlichen** österreichischen Lehrerverband
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien
- den Österreichischen Berufsverband der **Erzieher**
p.A. Vorsitzender Alfred STEINGRUBER
Grabenstraße 117, 8010 Graz
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche **Ordinariat** Wien
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen** Oberkirchenrat A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische** Kirche Österreichs
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische** Kultusgemeinde
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien

- den Volksgruppenbeirat für die **Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt
- den Rat der **Kärntner Slowenen**,
Viktringergasse 26, 9020 Klagenfurt
- den **Zentralverband slowenischer Organisationen** in Kärnten,
Gasometergasse 10/I, 9020 Klagenfurt
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und
mittleren Schulen Österreichs
Gesellenhausstraße 15/II, 4020 Linz
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
Postfach 32, 1238 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den Katholischen **Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1010 Wien
- den **Bundes-Schülerbeirat**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
- den **Österreichischen Fernschulverband**
Grillparzerstraße 14, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf für eine 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle.

Wesentlicher Anlaß für die Ausarbeitung des Entwurfes dieser Novelle war einerseits das wiederholte Verlangen von Eltern- und Familienverbänden sowie des Bundes-Schülerbeirates auf Erweiterung der Schulpartnerschaft, insbesondere durch Ausweitung der Kompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses, sowie andererseits der vom Nationalrat in seiner Entschliebung vom 30. Juni 1982 im Zusammenhang mit der Beschlußfassung einer 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle zum Ausdruck gebrachte Wunsch, daß im Schulunterrichtsgesetz Maßnahmen zur Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen vorgesehen werden. Gerade die Erfüllung dieser Wünsche bedurfte einer Vielzahl von Beratungen, da es Ziel des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport war, nur eine Regelung in den

- 5 -

Entwurf aufzunehmen, die für alle am Schulleben beteiligten Partner annehmbar ist. Ausgehend von den 6. Schulgemeinschaftsgesprächen am 6. Juni 1983 fanden zahlreiche Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst (und Sport) und Vertretern der Lehrer, Schüler und Eltern statt, darunter auch eine Sitzung der Schulreformkommission am 13. April 1984, bis schließlich am 8. Jänner 1985 ein grundsätzliches Einvernehmen über die Ausweitung der Mitwirkungsrechte im gesamten Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes gefunden werden konnte.

Während der Beratungen über eine Ausweitung der Schulpartnerschaft sind auch sonstige Novellierungswünsche zum Schulunterrichtsgesetz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingelangt. Über diese Anregungen fanden in der Schulreformkommission am 13. April und 20. Juni 1984 Beratungen statt. Der Entwurf enthält daher auch über die Regelungen zur Schulpartnerschaft hinausgehende Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes.

Im Bereich der Leistungsbeurteilung und des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe sowie bezüglich damit zusammenhängender Verfahrensangelegenheiten enthält der Entwurf keine Änderungsvorschläge, da in diesem Bereich die Beratungen noch andauern. Nach der Enquetenreihe betreffend "Schulische Leistungen und ihre Bewertung" fand am 25. Jänner 1985 in der Schulreformkommission eine Diskussion über die Leistungsbeurteilung statt, wobei empfohlen wurde, dieses Thema in verschiedenen Arbeitskreisen noch weiter zu erörtern und anschließend nochmals in der Schulreformkommission zu beraten.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht um Stellungnahme bis spätestens

31. März 1985.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Wien, am 8. Februar 1985

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

Wolfgang

ENTWURF

Bundesgesetz vom, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977, 143/1980 und 367/1982 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" wird jeweils durch die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Im § 4 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig, wobei im Falle einer Aufnahme während des zweiten Semesters diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen beginnt."

3. Im § 9 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel bis einschließlich zur vierten Schulstufe von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung)."

4. Die Überschrift zu § 11 lautet:

"Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen".

5. § 11 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand oder in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen und im Pflichtgegenstand Instrumentalmusik die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Instrumenten besteht."

6. Dem § 11 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch beim erfolgreichen Besuch von lehrplanmäßig gleichen berufsbezogenen, ausgenommen fachtheoretischen, Pflichtgegenständen bei erfolgreichem Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule niedrigerer Bildungshöhe."

7. § 12 Abs. 7 lautet:

"(7) Soweit nicht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß Abs. 6 besteht, können sich Schüler nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Kurs des Förderunterrichtes oder - sofern ein Kurs lehrplanmäßig nicht vorgesehen ist - für die für den betreffenden Schüler vorgesehene Dauer des Förderunterrichtes."

8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"Schulbezogene Veranstaltungen"

§ 13a. (1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde; sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen.

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, sofern der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer.

(3) Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist."

9. Im § 18 werden die Abs. 6 bis 12 als Abs. 7 bis 13 bezeichnet und wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

"(6) Schüler, die wegen einer gesundheitlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der gesundheitlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird."

10. Dem § 18 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Erzieher."

11. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In die Schulnachrichten sind ferner Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht aufzunehmen."

12. § 19 Abs. 8 lautet:

"(8) In der 4. und 8. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen) sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren. Sofern eine mündliche Information nicht möglich ist und eine Information dennoch geboten erscheint, kann diese schriftlich erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen."

13. Im § 20 Abs. 4 lautet der erste Satz:

"Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigens Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat."

14. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt sinngemäß, wenn die Beurteilung mit "Nicht genügend" in höchstens zwei Pflichtgegenständen einem erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 entgegensteht."

15. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der vierten Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen, welcher aus diesem Grunde berechtigt ist, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen."

16. Dem § 28 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für eine Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule aus einer Sonderschule mit eigenem Lehrplan ist Voraussetzung, daß die Schulbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 8a des Schulpflichtgesetzes feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Hauptschule genügen wird."

17. Dem § 29 wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Für die Aufnahme in eine Sonderschule nach dem Besuch einer Volks- oder Hauptschule und für die Aufnahme in die Volksschule oder die zweite bis vierte Stufe der Hauptschule nach dem Besuch einer Sonderschule mit eigenem Lehrplan, hat die Schulbehörde

im Verfahren nach § 8 bzw. § 8a des Schulpflichtgesetzes auf Grund der Leistungen des Schülers festzustellen, welche Stufe der aufnehmenden Schulart zu besuchen ist. Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird, sind für den Übertritt in eine andere Schulart wie Zeugnisse der Volks- bzw. Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges zu werten."

18. Dem § 31b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: -

"Sofern der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport das Ende des Beobachtungszeitraumes vor dem Ende des ersten Semesters festlegt, kann er in der Verordnung die Schulleiter ermächtigen, in begründeten Fällen (wie bei einer besonderen Lernsituation, besonderen Klassenzusammensetzungen, regionalen Erfordernissen) den Einstufungstermin zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ende des ersten Semesters festzusetzen."

19. § 31c Abs. 7 lautet:

"(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß Abs. 2, 3 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen des Abs. 2 und 3 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 2 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben."

20. Im § 36 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

"In die Zeugnisse über Vorprüfungen sind die Prüfungsgegenstände und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen aufzunehmen; darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit.a bis c und lit.j sinngemäß."

21. § 42 Abs. 6 lautet:

"(6) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre; ein bisheriger Schulbesuch bleibt außer Betracht, wenn der Prüfungskandidat um mindestens drei Jahre älter ist als ein Schüler im Falle des Besuches der betreffenden Stufe(n) der betreffenden Schulart ohne vorzeitige Aufnahme in die Volksschule, Wiederholen von Schulstufen und Überspringen von Schulstufen. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses

Altersefordernis auf die Zulassung zur Hauptprüfung. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe einer mittleren oder höheren Schule (ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) oder über den ganzen Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5) bzw. der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung."

22. Der bisherige Wortlaut des § 43 erhält die Bezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Schüler ist verpflichtet, böswillig durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist und er hiezu beauftragt wird."

23. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen."

24. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei wiederholtem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war."

25. § 46 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur

unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), im übrigen die Schulbehörde erster Instanz - für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz - zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a) sind, darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung für die Organisation derartiger Veranstaltungen ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig; ferner kann die Bewilligung durch die Schulbehörde erteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949)."

26. § 47 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassen- und Schulforum (§ 63a) oder vom Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden."

27. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen."

28. Im § 51 Abs. 3 werden nach dem Wort "Schulveranstaltungen" die Worte "und schulbezogenen Veranstaltungen" eingefügt.

29. § 55 Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter."

30. Im § 56 Abs. 4 lautet der letzte Satz:

"Er hat dem Schulerhalter Wünsche bezüglich der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtungen bekanntzugeben; wahrgenommene Mängel an der Schulliegenschaft und ihren Einrichtungen hat er dem Schulerhalter zu melden."

31. Im § 57 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

"In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer."

32. § 57 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können Abteilungskonferenzen vom Abteilungsvorstand, Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenzen vom Werkstättenleiter (Bauhofleiter), Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand und Lehrerkonferenzen, bei denen gemäß Abs. 3 der Fachkoordinator den Vorsitz führt, vom Fachkoordinator, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters, einberufen werden; Klassenkonferenzen können auch mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes einberufen werden."

33. Dem § 57 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Schülern und Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben."

34. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

"Rechte der Schüler

§ 57a. Der Schüler hat das Recht sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen."

35. § 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervertretern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und die sonstigen im § 22 Abs. 2 lit. f genannten Angelegenheiten,
- e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
- f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die in Z 1 lit.d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der neunten Schulstufe zu. Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Schüler obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64)."

36. § 59 Abs. 1 bis 6 lautet:

"(1) Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen, ausgenommen die Volksschulen und jene Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Werden an einer Schule mehrere Schularten geführt, so ist nur eine Schülervertretung zu bestellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Schule erstreckt.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

1. der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
2. der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
3. an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
4. der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

An Hauptschulen und an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, sind nur Klassensprecher zu wählen. An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher nur von den Klassensprechern der Oberstufe zu wählen.

(3) Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.

(4) Die im Abs. 2 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler (§ 58 Abs. 2) und der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3), soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind. Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter durch den Schulsprecher und den Abteilungssprecher sowie der Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5). Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Die Versammlungen haben außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden; sofern die Teilnahme einzelner Schülervertreter an der Versammlung wegen für die Schulfahrt benötigter Verkehrsmittel außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist, dürfen für derartige Versammlungen höchstens fünf Unterrichtsstunden je Semester verwendet werden, wobei zur Feststellung des zweckmäßigsten Termines das Einvernehmen mit dem Schulleiter zu pflegen ist. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Dieser Absatz findet an Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, keine Anwendung.

(5) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64). Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit.d) ist von den Vertretern der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 4) auszuüben.

(6) Wählbar zum Klassensprecher ist jeder Schüler der betreffenden Klasse ab der 5. Schulstufe. Wählbar zum Abteilungssprecher ist jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule (an allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch nur Schüler der Oberstufe), zum Tagessprecher jeder Schüler des betreffenden Schultages."

37. Im § 59 Abs. 9 zweiter Satz lautet der Klammerausdruck statt "(Abs. 3)" "(Abs. 2)".

38. Die §§ 61 und 62 lauten:

"Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden bis einschließlich der achten Schulstufe durch die Klassenelternvertreter und ab der neunten Schulstufe durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5). Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) ab der neunten Schulstufe das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen in den Angelegenheiten des § 19 Abs. 3, über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 sowie in den sonstigen im § 22 Abs. 2 lit. f dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten des § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes,
- e) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten obliegt dem Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64).

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 52. Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und der Schulgesundheitspflege durchzuführen. Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen; Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen."

39. § 63 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule auch auf einen Polytechnischen Lehrgang bezieht."

40. Nach der Überschrift des 13. Abschnittes "Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte" wird eingefügt:

"Klassen- und Schulforum

§ 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2)

für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. die Entscheidung über

- a) Fragen der Planung von Schikursen und Schullandwochen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- f) Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung gemäß § 47 Abs. 1,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2 Z 1;

2. die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen),
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenvorstand und die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenvorstand, sofern der Schulleiter anwesend ist, führt jedoch dieser den Vorsitz.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse oder der Klassenelternvertreter (Abs. 5) unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenvorstand hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Klassenforum einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten im Klassenforum erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Das Klassenforum hat in der ersten Sitzung jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser zur Erstattung eines Wahlvorschlages berechtigt. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von der betreffenden Klasse besuchenden Schülern gewählt werden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als

abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenvorstandes nicht den von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über. Ebenso geht die Zuständigkeit zur Behandlung der auf einer Tagesordnung stehenden Angelegenheiten auf das Schulforum über, wenn die Beschlußfähigkeit des Klassenforums trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht gegeben ist. Im Falle der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist die Beschlußfähigkeit auch bei Nichterfüllung der Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist. Werden die meisten Stimmen für zwei Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer von ihnen Klassenelternvertreter ist; der andere ist Stellvertreter.

(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenvorstände und Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Das Schulforum kann zur Behandlung und Beschlußfassung von eine oder mehrere Klassen betreffenden Angelegenheiten sowie von besonderen die gesamte Schule betreffenden Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen für eine oder mehrere Klassen haben die Klassenvorstände und Klassenelternvertreter der betreffenden Klassen anzugehören. Bei der Einsetzung eines Ausschusses für besondere die gesamte Schule betreffenden Angelegenheiten ist festzulegen, welche Klassenvorstände und Klassenelternvertreter dem Ausschuß anzugehören haben; die Anzahl der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter hat gleich zu sein. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter und in den Ausschüssen der jeweils anwesende dienstälteste Klassenvorstand, sofern der Schulleiter bei Ausschußsitzungen anwesend ist, führt jedoch dieser den Vorsitz.

(9) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb der ersten sechs Wochen, stattzufinden.

(10) Im Schulforum und den Ausschüssen kommt den ihnen angehörenden Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Das Schulforum und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; ist auch in der neuen Sitzung eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Schulleiter zu entscheiden und in der nächsten Sitzung des Schulforums über diese Entscheidung zu berichten. Dies gilt sinngemäß für die Ausschüsse. Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich und kann eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses mangels Beschlußfähigkeit nicht erfolgen, finden die beiden vorstehenden Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz übergeht.

(13) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Lehrer oder von Klassensprechern zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter die betroffenen Lehrer bzw. Klassensprecher einzuladen; die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist der Bildungsberater einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(14) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(15) Das Schulforum kann für sich, die Ausschüsse und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Schulforums in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen zu sistieren und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(17) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie der Ausschüsse obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem ihn sonst vertretenden Leiterstellvertreter oder Lehrer, und die Vertretung des Klassenvorstandes einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Bei Befangenheit (§ 7 AVG 1950) gilt das Mitglied als verhindert."

41. § 64 lautet:

"Schulgemeinschaftsausschuß

§ 64. (1) In den Polytechnischen Lehrgängen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über

- a) Fragen der Planung von Schikursen und Schullandwochen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung gemäß § 47 Abs. 1,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- i) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- j) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Schülervertreter gemäß § 58 Abs. 2,
- k) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- l) den Wirkungsbereich der Schülervertreter gemäß § 59 Abs. 5,
- m) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2;

2. die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen),
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v.H. der Schüler verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuß an.

(5) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die zumindest die 9. Schulstufe besuchen und von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) zu wählen sind; hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 4 erster Satz über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattfinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

(6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis unter der Leitung des Schulleiters zu wählen; hierbei sind die Bestimmungen des Abs. 4 erster Satz über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattfinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; sofern der Elternverein im Sinne des § 63 Abs. 4 für zwei Schulen besteht, sind für den Polytechnischen Lehrgang nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die diesen besuchen, zu entsenden.

(7) Zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses ist gewählt, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Für die zu wählenden Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 4 bis 7 Stellvertreter zu wählen. Bei weniger als sieben Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl der Stellvertreter durchzuführen; in diesem Fall sind die gemäß Abs. 4 nicht Gewählten die Stellvertreter. Sofern die Vertreter der Erziehungsberechtigten gemäß Abs. 6 durch den Elternverein zu entsenden sind, hat dieser auch drei Stellvertreter zu entsenden.

(9) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb der ersten sechs Wochen, stattzufinden.

(10) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter.

(11) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(12) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 12.

(14) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur achten Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist der Bildungsberater einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(16) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen zu sistieren und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(18) Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; ist auch in der neuen Sitzung eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Schulleiter zu entscheiden und in der nächsten Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses über diese Entscheidung zu berichten. Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich und kann eine Entscheidung des Schulgemeinschafts-

ausschusses mangels Beschlußfähigkeit nicht erfolgen, finden die beiden vorstehenden Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz übergeht.

(19) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem ihn sonst vertretenden Leiterstellvertreter oder Lehrer, und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied (sofern dies nicht möglich ist, das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe) aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Stellvertreter zu bestimmen. Bei Befangenheit (§ 7 AVG 1950) gilt das Mitglied als verhindert.

(20) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen."

42. § 66 Abs. 3 lautet:

"(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen."

43. Im § 68 lautet der dritte Satz:

"Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassen- vorstand gegenüber auf die Kenntnisaufnahme in allen oder einzelnen in lit.a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen."

44. Im § 68 entfällt lit.b, erhalten die lit.c bis f die Bezeichnungen "b" bis "e" und ist als lit.f einzufügen:

"f) Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a),".

45. § 68 lit.g lautet:

"g) Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler (§ 18 Abs. 12),".

46. § 70 Abs.1 lit.d lautet:

"d) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs.12,".

47. § 75 Abs. 1 lautet:

"(1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist, und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6) zulässig ist. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt."

48. § 76 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann bei Vorliegen der im § 75 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch einer Nostrifikation gemäß § 75 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können."

49. Im § 77 lit.a entfallen das Wort "Erziehungsbögen" und der folgende Strichpunkt.

50. Der bisherige Wortlaut des § 79 erhält die Bezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a Abs. 1 sind abweichend von sonstigen Kundmachungsvorschriften durch Anschlag in der (den) betreffenden Schule(n) kundzumachen. Eine Kundmachung kann unterbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung in Kenntnis gesetzt werden."

Artikel II

Bei der Anwendung des § 28 Abs. 3 erster Satz des Schulunterrichtsgesetzes bleibt bei Zeugnissen über den Besuch der achten Schulstufe vor dem 1. September 1989 auch ein "Nicht genügend" in den Pflichtgegenständen "Lebende Fremdsprache" und "Kurzschrift" außer Betracht.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

V O R B L A T T

Probleme:

1. Eltern- und Familienverbände und der Bundes-Schülerbeirat haben wiederholt eine Erweiterung der Schulpartnerschaft, insbesondere durch Ausweitung der Kompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses, verlangt.
2. Der Nationalrat hat in seiner EntschlieÙung vom 30. Juni 1982 den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß im Schulunterrichtsgesetz Maßnahmen zur Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule vorgesehen werden, wobei in Erwägung gezogen werden soll, die Mitwirkung der Schüler miteinzubeziehen.
3. Schließlich wurden sonstige Wünsche auf Änderung des Schulunterrichtsgesetzes vorgebracht.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen auch im Hinblick auf die innere Schulreform einer Lösung zugeführt werden.

Inhalt:

1. Ausweitung der Kompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses, insbesondere auch Erweiterung der Zuständigkeiten zur Entscheidung.
2. Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten auf alle Schulstufen. Generelle Einführung der Schülermitverwaltung ab der 5. Schulstufe, wobei jedoch die Zuständigkeiten im Bereich der 5. bis 8. Schulstufe eingeschränkt sind.
3. Sonstige Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes soweit diese nicht die Leistungsbeurteilung und damit zusammenhängende Fragen betreffen.

Alternativen:

Diese würden der Zielsetzung weniger entsprechen.

Kosten:

Keine.

E R L Ä U T E R U N G E N

I.

Allgemeiner Teil

Hauptanliegen der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle ist die Ausweitung der Schulpartnerschaft.

Das Schulunterrichtsgesetz hat im Jahre 1974 erstmalig eine gesetzliche Grundlegung der Partnerschaft von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten in der Schule gebracht. In diesem Zusammenhang wurden Schulgemeinschaftsausschüsse eingerichtet, denen im wesentlichen Beratungskompetenzen zustehen. Zur Vertretung der Interessen der Schüler im Rahmen der einzelnen Schulen wurde die Schülermitverwaltung eingerichtet. Sowohl die Schulgemeinschaftsausschüsse als auch die Schülermitverwaltung sind erst ab der 9. Schulstufe zwingend vorgesehen. Für die Erziehungsberechtigten ist auch die gesetzlich vorgesehene Förderung von Elternvereinen und die Zusammenarbeit mit ihnen auf allen Schulstufen von Bedeutung.

Die Eltern- und Familienverbände und der Bundes-Schülerbeirat haben in den letzten Jahren wiederholt eine Erweiterung der Schulpartnerschaft, insbesondere durch Ausweitung der Kompetenzen des Schulgemeinschaftsausschusses verlangt. Ferner hat der Nationalrat in seiner bei der Beschlußfassung der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle am 30. Juni 1982 gefaßten Entschließung den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß im Schulunterrichtsgesetz Maßnahmen zur Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule vorgesehen werden, wobei in Erwägung gezogen werden soll, die Mitwirkung der Schüler miteinzubeziehen.

Bei den 6. Schulgemeinschaftsgesprächen im Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 6. Juni 1983 wurde sowohl von den Vertretern der Eltern und Schüler, als auch von den Vertretern der Lehrer, eine Ausweitung der Schulpartnerschaft befürwortet. Daraufhin wurde eine Gesprächsunterlage für die Beratungen zu diesem Themenbereich ausgearbeitet, welche bei den Schulgemeinschaftsgesprächen vom 23. September 1983 grundsätzlich diskutiert wurde. In der Folgezeit fand eine Reihe von Beratungen mit Lehrervertretern, mit Elternvertretern und mit Schülervertretern statt. Hierbei zeigten sich zum

Teil unterschiedliche Auffassungen, insbesondere über das Ausmaß der Ausweitung der Schulpartnerschaft. Die Beratungen über dieses Thema in der Gesamtkommission der Schulreformkommission am 13. April 1984 ergab, daß in den wesentlichen Bereichen der Ausweitung der Zuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses eine Lösung gefunden werden kann, die die Interessen aller Beteiligten wahrt. Ferner fand die ausdrückliche Aufzählung der Rechte der Erziehungsberechtigten grundsätzliche Zustimmung.

Im vorliegenden Zusammenhang erscheint eine Umfrage des Bundes-Schülerbeirates aus dem Jahre 1983 über die Anzahl der Sitzungen der Schulgemeinschaftsausschüsse auf Grund der geltenden Regelung von besonderem Interesse. Das Ergebnis dieser Umfrage zeigte, daß in den meisten Schulen eine oder zwei Sitzungen stattfanden (eine Sitzung in 33,1% und zwei Sitzungen in 29,2% der Schulen). Keine Sitzungen erfolgten in 7,5%, drei Sitzungen in 16,1%, vier Sitzungen in 11,3% und fünf Sitzungen in 2,8% der Schulen. Durch die vorgesehenen Neuregelungen wird eine stärkere Motivation zur Zusammenarbeit erwartet, die sich jedoch nicht unbedingt in einer wesentlich größeren Anzahl von Sitzungen äußern muß. Im Regelfall wird mit zwei oder drei Sitzungen auch bei den zusätzlichen Aufgaben das Auslangen gefunden werden können.

Zur eingangs erwähnten EntschlieÙung des Nationalrates betreffend Maßnahmen zur Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule konnte vorerst kein Einvernehmen zwischen Eltern- und Lehrervertretern über die Art der Erweiterung dieser Mitwirkungsrechte erzielt werden, obwohl alle Beteiligten im Grundsätzlichen das Anliegen unterstützten.

Da gerade eine Ausweitung der Schulpartnerschaft in sinnvoller Weise nicht gegen den Willen eines beteiligten Partners verwirklicht werden kann, wurde in einer Reihe von Verhandlungen versucht, ein Einvernehmen zu erzielen; dieses konnte erst am 8. Jänner 1985 hergestellt werden. Auf der 1. bis 8. Schulstufe soll die Zusammenarbeit auf Klassenebene im Vordergrund stehen. Dies deshalb, weil in diesem Bereich dem Verhältnis Erziehungsberechtigte - Lehrer besonderes Gewicht zukommt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf das Alter der Schüler die Schülermitverwaltung vor der 9. Schulstufe nicht voll ausgebaut werden kann. Daher wurde auf Klassenebene die Einrichtung eines Klassenforums angeregt, wo der Klassenvorstand (an Volksschulen und einigen Sonderschularten der Klassenlehrer)

und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse die diesem Forum zukommenden Aufgaben gemeinsam zu beraten und zu beschließen haben. Der Aufgabenbereich soll gleich dem des Schulgemeinschaftsausschusses sein, ausgenommen lediglich jene Angelegenheiten, bei denen im Bereich der 1. bis 8. Schulstufe auf Grund von schulunterrichtsrechtlichen Vorschriften andere Voraussetzungen bestehen. Soweit die Aufgaben nicht vom Klassenforum wahrgenommen werden können (weil z.B. die gesamte Schule betroffen ist, wie bei der Hausordnung), soll ein Schulforum diese erfüllen. Die diesbezüglichen Entwurfsregelungen sind im Artikel I Z 40 (§ 63a) enthalten. Besonders muß in diesem Zusammenhang betont werden, daß den Elternvereinen weiterhin auch im Pflichtschulbereich große Bedeutung zukommen wird. Die Erfahrungen im Bereich der weiterführenden Schulen haben gezeigt, daß gerade durch die gesetzliche Einrichtung von Formen der Schulpartnerschaft (ab der 9. Schulstufe ist dies der Schulgemeinschaftsausschuß) die Tätigkeit von Elternvereinen bedeutende Impulse erhalten hat.

In besonderer Weise sollen durch die im Entwurf vorliegende Novelle die Rechte der Erziehungsberechtigten betont werden. Während im Jahre 1974 das Schulunterrichtsgesetz wohl die Beteiligung der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehen hat, ist ein Mitentscheidungsrecht nach der geltenden Rechtslage nicht gegeben. Nunmehr sollen im Schulgemeinschaftsausschuß die Erziehungsberechtigten die gleichen Rechte wie die Lehrer und Schüler erhalten (Artikel I Z 41). Darüberhinaus sollen den Erziehungsberechtigten nicht nur - wie es beim derzeitigen § 61 der Fall ist - Pflichten zukommen, sondern auch Rechte, und zwar in einer der Schülermitverwaltung vergleichbaren Weise (Artikel I Z 38). Davon unberührt bleiben jedoch das Vertretungsrecht der Erziehungsberechtigten (§ 67) und die besondere Stellung der Elternvereine (§ 63).

Im übrigen sollen auch sonstige Wünsche zum Schulunterrichtsgesetz Berücksichtigung finden, soweit es sich nicht um Fragen der Leistungsbeurteilung und damit zusammenhängenden Problemen handelt. Die Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung sollen deshalb durch den vorliegenden Entwurf noch nicht berührt werden, da diese Fragen entsprechend dem Beratungsergebnis der Schulreformkommission am 25. Jänner 1985 noch einer weiteren Erörterung bedürfen. (Mit Fragen der Leistungsbeurteilung stehen unmittelbar im Zusammenhang die Angelegenheiten des Aufstiegens in die nächsthöhere Schulstufe sowie in Teilbereichen auch Fragen des Verfahrens.)

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz, das für die im Schulorganisationsgesetz sowie im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und Forstgesetz 1975 geregelten Schularten, mit Ausnahme der Akademien und akademieverwandten Lehranstalten sowie der Schulen für Berufstätige gilt, hat seine verfassungsgesetzliche Grundlage im Artikel 14 Abs.1, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Artikel 14a Abs.2 lit.a bis c B-VG. Hinsichtlich der nicht-land- und forstwirtschaftlichen Schulen unterliegen im Sinne der Feststellungen des Unterrichtsausschusses des Nationalrates anlässlich der Beratung des Schulunterrichtsgesetzes, 1028 der Beilagen zu den sten. Protokollen des NR, XIII. GP, die Neufassungen der §§ 57, 59 und 64 sowie der neue § 63a den besonderen Beschlußerfordernissen des Artikels 14 Abs. 10 B-VG, nach denen Beschlüsse im Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen können.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Gemäß 1. Teil Artikel I Z 15 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 439/1984, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, erhielt mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport". Dementsprechend wären jene Bestimmungen, die auf den Bundesminister für Unterricht und Kunst Bezug nehmen, zu ändern.

Zu Z 2:

Gemäß § 4 Abs.2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes ist die Aufnahme als außerordentlicher Schüler während der allgemeinen Schulpflicht sowohl dem Grunde als auch der Dauer nach beschränkt. Im Hinblick auf die besonderen Gründe, nämlich die mangelnde Kenntnis der Unterrichtssprache sowie die Ablegung von Einstufungsprüfungen, hat sich

- 5 -

die zeitliche Befristung insbesondere für jene Schüler, die erst gegen Ende des zweiten Semesters in die Schule aufgenommen worden sind, als belastend erwiesen; für diese Schüler wäre ein Abschluß des Unterrichtsjahres noch als außerordentlicher Schüler zweckmäßig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß am Ende des Unterrichtsjahres gemäß § 22 Abs.11 des Schulunterrichtsgesetzes eine Schulunricht mit der Beurteilung in den Pflichtgegenständen auszustellen ist und bei früherer Ablegung der notwendigen Einstufungsprüfungen bzw. früherer Erlernung der Unterrichtssprache die frühere Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches und die Fortsetzung des Schulbesuches als ordentlicher Schüler möglich ist.

Zu Z 3:

§ 9 Abs.2 sieht vor, daß in Schulen mit Klassenlehrersystem (das sind gemäß § 13 Abs.1 und § 26 des Schulorganisationsgesetzes Volksschulen sowie bestimmte Arten von Sonderschulen) ein Lehrerwechsel nur aus zwingenden pädagogischen oder sonstigen Gründen zulässig ist, um das Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer zu fördern. Diese spezielle Schutzbestimmung erscheint jedoch nicht mehr für die Volksschuloberstufe erforderlich.

Zu Z 4:

Durch die 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle wurden in den § 11 auch Bestimmungen betreffend die verbindlichen Übungen aufgenommen, doch wurde die Überschrift nicht entsprechend erweitert. Nunmehr soll auch in der Überschrift auf die verbindlichen Übungen verwiesen werden.

Zu Z 5:

§ 11 Abs.1 bis 3 des Schulunterrichtsgesetzes bestimmt, in welcher Weise zwischen mehreren alternativen Pflichtgegenständen seitens des Schülers die Auswahl zu treffen ist. Der gleiche Vorgang gilt nach Abs.4, wenn eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen lebenden Fremdsprachen besteht. Eine vergleichbare Sachlage besteht, wenn im Pflichtgegenstand Instrumentalmusik die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Instrumenten gegeben ist; für diese Wahl enthält das Schulunterrichtsgesetz jedoch bisher keine Bestimmungen. Nunmehr soll eine Regelung für die Wahl zwischen verschiedenen Instrumenten in der gleichen Weise vorgenommen werden, wie sie für die Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.

Zu Z 6:

Im Rahmen der berufsbildenden Schulen werden in einer Reihe von Fällen im Rahmen der berufsbezogenen Pflichtgegenstände (soweit es sich nicht um fachtheoretische Pflichtgegenstände handelt) in den mittleren Schulen die gleichen, z.T. sogar umfangreichere Anforderungen gestellt, als in den höheren Schulen. Dies ist z.B. in Stenotypie und Textverarbeitung in der Handelsschule und der Handelsakademie sowie beim Werkstättenunterricht bei technischen und gewerblichen Lehranstalten der Fall. Derzeit kann jedoch nur eine Anrechnung erfolgen, wenn vorher eine Schule mit gleicher oder größerer Bildungshöhe besucht worden ist. Aus diesem Grund erscheint die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs.7 zweckmäßig.

Zu Z 7:

§ 12 Abs.6 des Schulunterrichtsgesetzes sieht vor, daß "Schüler an Schularten mit Leistungsgruppen" verpflichtet sind, den Förderunterricht zu besuchen, wenn der Schüler zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe des Förderunterrichtes bedarf. Abs.7 des § 12 bezieht sich nur auf "Schüler an Schularten ohne Leistungsgruppen"; nach dieser Bestimmung kann sich der Schüler bei Bedarf zum Förderunterricht anmelden. Dieser Wortlaut der Abs.6 und 7 entspricht nicht mehr den Definitionen des Förderunterrichtes nach § 8 lit.f des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Durch die Neufassung des Abs.7 wird eindeutig festgestellt, daß nur für die Fälle der Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe und zur Vermeidung des Übertrittes in eine niedrigere Leistungsgruppe der Förderunterricht verpflichtend ist, wogegen für alle anderen Arten des Förderunterrichtes das Anmeldeprinzip gilt. Durch diese Änderung wird klargestellt, daß auch an Schulen mit Leistungsgruppen (Polytechnischer Lehrgang, Berufsschule und ab 1. September 1985 auch Hauptschule) folgende Arten des Förderunterrichtes durchgeführt werden können, für die die Anmeldung des Schülers Voraussetzung ist:

- 7 -

1. Förderunterricht während des Beobachtungszeitraumes in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen für Schüler, die die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen des Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
2. Förderunterricht für Schüler der niedrigsten Leistungsgruppe in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, weil sie die Anforderungen auch in der niedrigsten Leistungsgruppe nur mangelhaft erfüllen,
3. Förderunterricht in nichtleistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen für Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen (ob ein Förderunterricht in derartigen Pflichtgegenständen zulässig ist, wird im Lehrplan bestimmt).

Zu Z 8:

Das Schulunterrichtsgesetz sieht neben dem lehrplanmäßigen Unterricht zu dessen Ergänzung im § 13 Schulveranstaltungen vor, wobei die Art, die Anzahl und die Durchführung in einer Verordnung näher zu bestimmen sind. An diesen Schulveranstaltungen haben die Schüler ohne Rücksicht darauf teilzunehmen, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegschaft stattfindet, sofern nicht die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule Anwendung finden oder mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. Andere Veranstaltungen können in der Schule nur gemäß § 46 Abs.2 des Schulunterrichtsgesetzes organisiert werden, wozu derzeit eine Bewilligung der Schulbehörde erforderlich ist. Neben diesen "schulfremden" Unterrichtsveranstaltungen einerseits und den Schulveranstaltungen andererseits gibt es jedoch eine Reihe von Veranstaltungen, die nicht den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzen, auf ihm jedoch aufbauen und zusätzliche Hilfen zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule bieten. Es sind dies insbesondere Wettkämpfe im Bereich einzelner Unterrichtsgegenstände auf nationaler und internationaler Basis, wie z.B. im Bereich der Mathematik, der

Physik oder des Schulsports. Die Unterstellung derartiger Veranstaltungen unter § 46 des Schulunterrichtsgesetzes brachte keine befriedigende Lösung. Auch ein Heranziehen der derzeitigen Regelungen des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes (Schulveranstaltungen) ist nicht möglich, weil einerseits nicht alle Schüler zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen verpflichtet werden können und andererseits eine von vornherein erfolgende verordnungsmäßige Grundlegung nicht möglich ist. Daher sollen eigene Bestimmungen für Veranstaltungen geschaffen werden, die zwar keine Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes sind, aber doch unter der Autorität der Schule stattfinden. Die Bezeichnung "schulbezogene Veranstaltungen" für derartige Veranstaltungen ist bereits derzeit gebräuchlich (siehe den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Aufsichtspflicht des Lehrers, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Nr. 89/1982).

Damit eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung wird, bedarf es einer diesbezüglichen Erklärung, die von einer Schulbehörde oder dem Klassenforum bzw. Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule erfolgen kann. Bezüglich dieser Erklärung liegen keine besonderen Zuständigkeitsbestimmungen vor, da der Inhalt und Umfang der Veranstaltung unterschiedlich sein kann. Bereits derzeit erfolgen Veranstaltungen, die in Hinkunft unter anderem zu den schulbezogenen Veranstaltungen zählen werden, auf Grund von Planungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport oder eines Landesschulrates (vgl. die Sportwettkämpfe). Die Erklärung kann jedoch nur für Schulen erfolgen, die in den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Schulbehörde fallen. Die Erklärung ist ihrer Rechtsnatur nach eine Verordnung, sodaß auch die zweckmäßigste Form der Kundmachung geprüft werden muß. Da die Erklärungen sich im Regelfall auf einzelne Veranstaltungen beziehen, bzw. auf eine Veranstaltungsreihe, die meist terminmäßig umschrieben ist, erscheint eine Kundmachung in den üblichen Publikationsorganen unzweckmäßig. Daher sieht der neue Abs.2 des § 79 vor, daß diese Erklärungen jeweils in den betroffenen Schulen anzuschlagen sind. Abs.2 weicht insofern vom derzeitigen Wortlaut des § 79 ab, als hinsichtlich der Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen die Kundmachung in den üblichen Publikationsorganen auch dann nicht zu erfolgen hat, wenn die Erklärung sich nicht auf einzelne Schulen, sondern z.B. auf alle Schulen einer bestimmten Schulart bezieht. Außerdem erscheint eine Kundmachung durch Anschlag nicht erforderlich, wenn alle in Betracht kommenden Schüler einer Schule informiert werden. Dies kann z.B. bei

- 9 -

einer Schachmeisterschaft zweckmäßig sein, da für diese nur jene Schüler in Betracht kommen, die den betreffenden Freigegenstand besuchen; die unmittelbare Information der in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigten erscheint in diesem Falle zweckmäßiger.

Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen soll freiwillig sein. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch erforderlich, daß im Falle einer Anmeldung eine Nichtteilnahme nur aus gerechtfertigten Gründen zulässig sein soll (siehe diesbezüglich die Absätze 2 und 3). Die Anmeldung zu einer schulbezogenen Veranstaltung hat durch den Schüler, sofern er noch nicht eigenberechtigt ist durch den Erziehungsberechtigten (§ 67) zu erfolgen; für Schüler ab der 9. Schulstufe soll die Sonderregelung des § 68 Anwendung finden, weshalb diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in den § 68 eingebaut werden soll (neue lit. f des § 68).

Da bestimmte Arten von schulbezogenen Veranstaltungen bei den Schülern entsprechende Voraussetzungen erfordern (z.B. bei Schachwettkämpfen entsprechende Kenntnisse, bei Sportwettkämpfen die entsprechende körperliche Eignung) muß die Möglichkeit zur Untersagung der Teilnahme bei Fehlen der Voraussetzungen bestehen. Eine entsprechende Vorkehrung wird im Abs. 2 getroffen.

Die schulbezogenen Veranstaltungen sind in gleicher Weise zu beaufsichtigen wie Schulveranstaltungen. Eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt durch die vorgesehene Ergänzung des § 51.

Zu Z 9:

Diese Bestimmung entspricht der bereits geltenden Regelung des § 11 Abs. 8 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974. Die Aufnahme in den Gesetzestext erscheint insbesondere deshalb zweckmäßig, weil damit die Bedeutung dieser Regelung unterstrichen wird.

Zu Z 10:

Der bisherige § 18 Abs. 11 (nunmehr Abs. 12) sieht vor, daß auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der Lebenden Fremdsprache

tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schule lehrplanmäßig vorgesehen ist. Eine geringere Ausbildung in der Unterrichtssprache (im Regelfalle Deutsch) ist im Hinblick auf das Bildungsziel der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Erzieher nicht vertretbar, da gerade für die Kindergärtnerinnen und Erzieher gute Kenntnisse in Deutsch (einschließlich Kinder- und Jugendliteratur) von besonderer Bedeutung sind. (Bisher hat sich bei den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher dieses Problem nicht gestellt, da für die Anwendung des bisherigen § 18 Abs. 11 die Führung einer lebenden Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulart Voraussetzung ist, diese jedoch in den nunmehr auslaufenden genannten mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung nicht geführt worden ist.)

Zu Z 11:

In den letzten Jahren hat das Ausmaß des Fernbleibens vom Unterricht zugenommen. Da jedoch der regelmäßige Besuch des Unterrichtes eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Schulerfolg darstellt, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch sicherzustellen. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß Schüler ab der 9. Schulstufe gemäß § 68 lit. u selbst berechtigt sind, die Schule von einer Verhinderung am Schulbesuch zu benachrichtigen, erscheint ein enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten umso wichtiger. Aus diesem Grund wird vorgesehen, daß in die nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres auszustellenden Schulnachrichten auch Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht aufzunehmen sind. Eine derartige Regelung ist bereits auf Grund einer allgemeinen Weisung des Landesschulrates für Salzburg (VB1.Nr. 52/1983) in diesem Bundeslande gegeben. Eine Aufnahme von Angaben über das Fernbleiben in das Jahreszeugnis erscheint jedoch nicht richtig, da dies am Ende eines betreffenden Unterrichtsjahres nur noch feststellenden Charakter haben kann und eine derartige Feststellung im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung für die Schulstufe, die ja den wesentlichen Inhalt eines Jahreszeugnisses darstellt, ohne besondere Aussage und Wirkung ist; dazu kommt, daß die Nichtangabe von Fehlstunden im Jahreszeugnis zur Verminderung der Administrationsaufgaben der Lehrer beiträgt.

Zu Z 12:

Die Regierungsvorlage für eine 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle (1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) sah vor, daß für die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule ebenso wie für die Hauptschule (in der Regierungsvorlage Mittelschule genannt) neben dem erfolgreichen Abschluß der vierten Schulstufe keine besonderen Aufnahmuvoraussetzungen gelten sollten. In diesem Zusammenhang sah die Regierungsvorlage für die 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (1030 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) in einem neuen § 19 Abs. 8 eine besondere Beratung der Erziehungsberechtigten vor. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führten in diesem Zusammenhang aus:

"Der Wegfall des Ersten Klassenzuges der Hauptschule nach dem Entwurf der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle macht auch die besondere Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule überflüssig. Somit entfällt auch dieses derzeit gemäß § 131c des Schulorganisationsgesetzes an die Stelle der Aufnahmeprüfung vorgeschriebene Aufnahmserfordernis in die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule. An die Stelle dieses Aufnahmserfordernisses soll eine besondere Beratung der Erziehungsberechtigten über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg des Schülers treten, wobei jedoch den Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen bleibt.

Die vorgesehene Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Aus der Wendung "Beratung der Schul-(Klassen-)konferenz" geht hervor, daß keine formelle Beschlußfassung zu erfolgen hat. Die Aufnahme nicht nur der vierten, sondern auch der achten Schulstufe in diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf § 3 des Schulorganisationsgesetzes sowie die Absicht zweckmäßig, in einigen Jahren auch die Aufnahmeprüfung in die berufsbildenden Schulen abzuschaffen."

Obwohl die vom Nationalrat beschlossene Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle im § 40 Abs. 1 entgegen der seinerzeitigen Regierungsvorlage besondere Aufnahmuvoraussetzungen für die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule vorsieht, wurde § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes in der Form der Regierungsvorlage beschlossen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ergaben sich besondere Probleme, wenn die Information schriftlich erfolgen mußte; dies ist in allen jenen Fällen nötig, in denen eine mündliche Information deshalb nicht erfolgen kann, weil die Erziehungsberechtigten vom Angebot des Sprechtages bzw. von sonstigen Aussprachemöglichkeiten mit den Lehrern keinen Gebrauch machen. Die besondere Problematik liegt darin, daß bei einer schriftlichen Mitteilung der Eindruck einer absoluten Aussage über den möglichen künftigen Bildungsweg erweckt wird, was im Hinblick auf die Schwierigkeit der Prognose nicht in allen Fällen zutreffend sein kann. Aus diesem Grund ist nunmehr vorgesehen, daß die Information über den empfehlenswerten weiteren Bildungsweg grundsätzlich münd-

lich zu erfolgen hat. Nur wenn eine solche mündliche Information nicht möglich ist (z.B. weil das Kind in einem Schülerheim wohnt und die Erziehungsberechtigten keine Gelegenheit finden, sich unmittelbar zu informieren) und eine Information dennoch geboten erscheint (z.B. weil aus der Kenntnis der familiären Situation anzunehmen ist, daß der Schüler die für ihn in Betracht kommenden Bildungschancen nicht nützen kann oder daß er durch einen von den Erziehungsberechtigten in Aussicht genommenen Bildungsweg überfordert werden würde), soll die Möglichkeit einer schriftlichen Information offen bleiben. Jedenfalls soll den Erziehungsberechtigten die Informationsmöglichkeit bekanntgegeben werden.

Zu Z 13:

Der praktische Unterricht an berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen ist für die Erreichung des Bildungszieles dieser Schulen von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grunde enthält § 20 eine Sonderbestimmung, nach der eine Schulstufe nur dann erfolgreich abgeschlossen werden kann, wenn nicht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl des praktischen Unterrichtes versäumt worden ist. Für den Fall des Versäumens ohne eigenes Verschulden besteht die Möglichkeit, die im praktischen Unterricht geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, sofern der Schüler die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Da für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergartenpädagogik sowie für Erzieher die Ausbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung (wo es auch um das Erlernen der Voraussetzungen für die spätere Tätigkeit mit den Kindern im leibeserzieherischen Bereich geht) von gleicher Wichtigkeit für die Erreichung des Ausbildungszieles ist, wie der praktische Unterricht im berufsbildenden Schulwesen, erscheint die Ausdehnung des bisherigen § 20 Abs. 4 auch auf die genannten Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung erforderlich.

Zu Z 14:

Gemäß § 23 Abs. 2 darf ein Schüler, der im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, trotzdem zur Wiederholungsprüfung antreten, wenn nur zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen. Dadurch wird dem Schüler die Möglichkeit gegeben, in eine für ihn besser geeignete Schulform überzutreten. § 29 des Schulunterrichtsgesetzes betrifft jedoch nur die Aufnahme in eine höhere als die erste Stufe einer Schule.

Als Härte wird empfunden, wenn ein Schüler in der achten Schulstufe im Jahreszeugnis wohl drei "Nicht genügend" erhält, jedoch nur zwei davon dem erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 entgegenstehen. Er hat in diesem Falle nicht die Chance, durch Wiederholungsprüfungen doch noch diese Aufnahmenvoraussetzung für weiterführende Schulen (z.B. Fachschulen) zu erfüllen. Da eine Unterscheidung zwischen der Aufnahme in eine erste Stufe und in eine höhere Stufe einer Schulart hier nicht gerechtfertigt erscheint, wäre die derzeitige Regelung des § 23 Abs. 2 entsprechend zu erweitern.

Zu Z 15:

Gemäß dem § 27 Abs. 2 kann ein Schüler, "der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist", unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen eine Schulstufe freiwillig wiederholen. Da ein "Aufsteigen" (§ 25) nach der letzten Stufe einer Schulart begrifflich nicht möglich ist, ist auch die freiwillige Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart nicht möglich. Diese Bestimmung ist für den Regelfall vom pädagogischen Standpunkt zu begrüßen. In zwei Bereichen bringt jedoch diese Beschränkung in Einzelfällen Nachteile:

1. Gemäß den §§ 11 und 12 des Schulorganisationsgesetzes hat die Volksschule neben der 1. bis 4. Schulstufe (Grundschule) bei Bedarf auch die 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) zu umfassen. Entsprechend den regionalen Gegebenheiten sehen einzelne Ausführungsgesetze zum Schulorganisationsgesetz die Volksschuloberstufe überhaupt nicht mehr vor. Daher käme es zu einer ungleichen Behandlung der Schüler je nach der Organisationsform der Volksschule, weil bei Bestehen einer Oberstufe ein freiwilliges Wiederholen der 4. Schulstufe möglich, sonst jedoch untersagt wäre. Ferner ist zu bedenken, daß den Beurteilungen im Jahreszeugnis über die 4. Schulstufe im Hinblick auf die Einstufung in die Leistungsgruppen der Hauptschule sowie die Aufnahme in die allgemeinbildende höhere Schule besondere Bedeutung zukommt. Um zu vermeiden, daß ein Kind (z.B. wegen länger dauernder Krankheit in der 4. Schulstufe) in der 5. Schulstufe nicht in die seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Leistungsgruppe eingestuft wird oder nicht die allgemeinbildende höhere Schule besuchen kann, erscheint es jedenfalls sinnvoll, die freiwillige Wiederholung auf der 4. Schulstufe zu ermöglichen.

2. Sofern ein Schüler die letzte (achte) Schulstufe einer Sonderschule erfolgreich abgeschlossen hat und ein der Behinderungsart entsprechender Polytechnischer Lehrgang nicht besteht, kann es für den Schüler besser sein, wenn die letzte Schulstufe wiederholt wird. Auch dies soll durch die Novelle ermöglicht werden.

Zu Z 16:

Eine Rückführung von Sonderschülern gestaltet sich besonders bei einem möglichen Eintritt in die 1. Klasse der Hauptschule günstig. Für die Aufnahme in die 1. Klasse der Hauptschule ist jedoch der erfolgreiche Abschluß der 4. Stufe der Volksschule Voraussetzung. Durch die vorliegende Entwurfsbestimmung soll auch den Schülern einer Sonderschule, die mit eigenem Lehrplan geführt wird (insbesondere einer allgemeinen Sonderschule) der Übertritt in die 1. Stufe einer Hauptschule ermöglicht werden, sofern auf Grund der Leistungen des Schülers der erfolgreiche Besuch der Hauptschule angenommen werden kann. Die diesbezügliche Feststellung hat die Schulbehörde 1. Instanz im Rahmen des Verfahrens nach § 8a des Schulpflichtgesetzes zu treffen. In diesem Zusammenhang kommt einerseits dem Förderunterricht im Sinne des § 8 lit.f sublit.bb des Schulorganisationsgesetzes und den Möglichkeiten der neuen Hauptschule mit der Leistungsdifferenzierung in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik andererseits besondere Bedeutung zu.

Zu Z 17:

§ 29 regelt den Übertritt in eine andere Schulart, wobei festgestellt wird, unter welchen Voraussetzungen jeweils der Schüler in welche Stufe der neuen Schulart eintreten darf. Bei der Aufnahme oder der Entlassung in die bzw. aus der Sonderschule können jedoch die sonst üblichen Regelungen nicht immer sinnvoll angewendet werden. Einerseits kann trotz des nicht erfolgreichen Abschlusses einer Schulstufe in einer Volks- oder Hauptschule der Besuch der nächsthöheren Schulstufe in der Sonderschule gerechtfertigt sein, andererseits wird bei einer Entlassung aus der Sonderschule in der anderen Schulart der Besuch der gleichen Schulstufe während des Schuljahres bzw. der nächsthöheren Schulstufe bei Entlassung am Ende eines Schuljahres mit Schwierigkeiten verbunden sein. Eine generelle Regelung ist jedoch in derartigen Fällen nicht möglich. Aus diesem Grunde sollen die Schulbehörden im Verfahren nach § 8 bzw. § 3a des Schulpflichtgesetzes auch die Feststellung treffen, welche Stufe der aufnehmenden Schulart der Schüler zu besuchen hat.

Zu Z 18:

Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat gemäß § 31b Abs. 2 unter Bedachtnahme auf den Lehrplan des leistungsdifferenzierten Unterrichtes den Beobachtungszeitraum für die Einstufung in die Leistungsgruppen festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt wegen des inhaltlichen Zusammenhanges im Rahmen der Lehrpläne. Im Begutachtungsverfahren zum neuen Hauptschullehrplan wurde darauf hingewiesen, daß die generelle verordnungsmäßige Festsetzung des Beobachtungszeitraumes in manchen Fällen (z.B. bei einer durch Lehrerwechsel für einen Teil der Schüler bedingte besondere Lernsituation oder einer besonderen Klassenzusammensetzung durch einen hohen Anteil von Gastarbeiterkindern) den individuellen Erfordernissen nicht immer gerecht werden kann. Daher erscheint die Aufnahme einer besonderen Ermächtigung für eine den örtlichen Erfordernissen Rechnung tragende Ausnahmeregelung durch die Schulleiter zweckmäßig.

Zu Z 19:

Die Aufnahme des zusätzlichen Hinweises auf Abs. 3 in den Wortlaut des § 31c Abs. 7 dient zur Klarstellung.

Zu Z 20:

Durch die Neufassung des Zitates im § 36 Abs. 6 letzter Satz soll dieses der durch die 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle geänderten Fassung des § 22 angepaßt werden.

Zu Z 21:

§ 42 regelt die Externistenprüfungen, durch welche die mit einem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder Schulart sowie die mit der erfolgreichen Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung verbundenen Berechtigungen auch ohne vorhergegangenen Schulbesuch erworben werden können. Abs. 6 des genannten Paragraphen enthält die Zulassungsvoraussetzungen zu den Externistenprüfungen, wobei festgelegt ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger sein darf, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre; soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf die Zulassung zur Hauptprüfung.

Der Grund für diese auf den betreffenden Prüfungskandidaten abgestellte Regelung liegt in dem Erfordernis einer Gleichbehandlung von Schülern und Externistenprüfungskandidaten in jenen Fällen, in denen die Ablegung der Externistenprüfung unmittelbar nach Unterbrechung eines nicht erfolgreichen Besuches einer Schulart oder Schulstufe angestrebt wird. (Auf diese Fälle muß ebenfalls Bedacht genommen werden, wenngleich die grundsätzliche Zielrichtung der Externistenprüfung - wie sich aus den einleitenden Ausführungen ergibt - nicht diese Fälle erfaßt.) Würde es diese Regelung nicht geben, könnten u.a. folgende Fälle eintreten:

1. Ein Schüler schließt in zwei Pflichtgegenständen der 8. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit "Nicht genügend" ab. Bleibt der Schüler an der Schule, darf er erst nach erfolgreicher Ablegung der Wiederholungsprüfungen am Beginn des nächsten Schuljahres zur Reifeprüfung antreten; tritt er aus der Schule aus, könnte er unter günstigen Umständen (z.B. früher Reifeprüfungstermin an seiner Schule in Wien - Antreten zu den notwendigen Vorprüfungen und schließlich zur Hauptprüfung der Reifeprüfung noch vor den Hauptferien in Westösterreich) die Externistenreifeprüfung noch vor dem Sommer ablegen.
2. Ein Schüler war gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes zurückgestellt und hat in der allgemeinbildenden höheren Schule zwei Klassen wiederholt; tritt er nach der 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule aus, könnte er sofort die Ablegung der Externistenreifeprüfung versuchen, wogegen er als Schüler noch drei Jahre warten müßte.
3. Ein Schüler muß, wenn er die Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes nicht bestanden hat, die Klasse wiederholen. Verläßt er jedoch nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Schule und dürfte er unverzüglich zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, antreten, so hätte er im Falle einer erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung anders als alle Schüler des ersten Bildungsweges die Möglichkeit im laufenden Schuljahr in die nächsthöhere Schulstufe aufgenommen zu werden.

Derartige Vorgänge, die sich nur wenige Schüler leisten könnten und die zu einer Ungleichbehandlung führen würden, sind durch die derzeitige gesetzliche Regelung ausgeschlossen, da der Schüler die entsprechenden abschließenden Prüfungen im Rahmen der Externistenprüfung nicht früher ablegen kann, als bei einem normalen Schulbesuch.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß die Externistenprüfungen im Hinblick auf ihre verfassungsmäßige Grundlegung immer nur im Zusammenhang mit der Schule als eine Angelegenheit des Schulwesens (Artikel 14 B-VG) gesehen werden können. Daher finden sich auch die Bestimmungen über die Externistenprüfungen im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes, welches an sich die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft (§ 2) regelt. Im Rahmen des Schulunterrichtsrechtes können daher für den Bereich der Externistenprüfungen nicht völlig eigenständige Regelungen erfolgen bzw. Regelungen geschaffen werden, die eine Umgehung zwingender schulischer Vorschriften ermöglichen. Auch dieser Zusammenhang bedingt eine möglichstste Gleichbehandlung der Schüler und Externistenprüfungskandidaten. Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß selbst beim geltenden Recht ein im Vergleich zu den Ergebnissen eines Schulbesuches geringerer Teil von Prüfungskandidaten zum erstmöglichen Termin die entsprechenden Prüfungen erfolgreich abschließt.

Allerdings enthält die derzeitige Regelung in manchen Fällen insofern eine besondere Härte, als die Zulassungsbedingungen eine - im Vergleich zum ordentlichen Schulbesuch - unzumutbare Verzögerung des Bildungsabschlusses im Externistenprüfungswege zur Folge haben kann. Dies ist z.B. in folgenden Fällen gegeben:

1. Der erfolgreiche Abschluß einer Schulart bzw. einer Schulstufe verzögert sich um mehr als drei Jahre. Dies kann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der über die Höchstdauer des Schulbesuches (§ 32) nur der Fall sein, wenn sich diese Verzögerung aus dem Besuch mehrerer Schularten ergibt, weil selbst in Ausnahmefällen die Höchstdauer des Besuches einer mittleren oder höheren Schule mit vier und mehr Stufen nur um drei Jahre verlängert werden kann. Daher wäre eine längere Zurückstellung als drei Jahre gegenüber dem normalen Abschluß eine aus dem Vergleich von Schülern und Externistenprüfungskandidaten nicht gebotene Maßnahme.

2. Voraussetzung für die Ablegung von Externistenprüfungen im Bereiche der mittleren und höheren Schulen ist im Regelfalle der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe. Wenn dieser erst im Zusammenhang mit einer späteren Anmeldung zu einer derartigen Externistenprüfung (z.B. Externistenreifeprüfung) nachgeholt werden muß, ergeben sich nach der derzeitigen Rechtslage besondere Härten. Z.B. muß ein Zwanzigjähriger, der den erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe erst in diesem Lebensjahr nachholt, noch vier Jahre auf die Zulassung zur Ablegung einer Externistenreifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule warten.

Nach dem vorliegenden Entwurf wird grundsätzlich die derzeitige Regelung beibehalten, doch soll ein Externistenprüfungskandidat jedenfalls spätestens drei Jahre nach dem für den betreffenden Bildungsabschluß bei Schulbesuch vorgesehenen Alter zu der betreffenden Externistenprüfung zugelassen werden können. Durch die vorgesehene Regelung würden einerseits die dargestellten unbilligen Härten vermieden werden können, andererseits würde der gebotenen Gleichstellung zwischen Schülern und Externistenprüfungskandidaten doch noch Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Zulassungsbedingungen zu den Externistenprüfungen auch die Frage des Gleichheitsgrundsatzes angesprochen worden ist, und bei der bestehenden Regelung seitens des Verfassungsgerichtshofes keine Gleichheitswidrigkeit festgestellt worden ist (vgl. die Erkenntnisse V 11/81 vom 15. Oktober 1981 und B 557/80 vom 21. Oktober 1981).

Zu Z 22:

Wiederholt wurde die Frage erhoben, ob Schüler, die böswillig Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaften oder schulischer Einrichtungen herbeigeführt haben, beauftragt werden können, diese zu beseitigen. Vom rechtlichen Standpunkt ist hiezu festzustellen, daß in diesem Zusammenhang nur die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen gelten, bei denen es in manchen Fällen schwierig ist, die entsprechende Ersatzleistung zu erhalten. Dazu kommt, daß die Schule auch einen Erziehungsauftrag hat. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, im Rahmen der Schulpflichten auch die Verpflichtung zur Beseitigung böswillig herbeigeführter Beschädigungen oder Beschmutzungen verlangen zu können, sofern die Befolgung eines derartigen Auftrages für den Schüler zumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind sowohl die Fähigkeiten des Schülers als auch die erzieherische Wirkung zu beachten.

Zu Z 23:

Die vorgesehene Änderung des § 44 Abs. 1 hat folgende Inhalte:

1. Derzeit hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport durch eine Schulordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen zu erlassen. Im Hinblick auf die vorgesehene Einführung von "schulbezogenen Veranstaltungen" (§ 13a) hätte die Schulordnung auch auf diese Veranstaltungen Bedacht zu nehmen. Daher wäre der erste Satz des § 44 Abs. 1 zu erweitern.
2. Soweit es die besonderen Verhältnisse einer Schule erfordern, hat derzeit die Schulkonferenz eine Hausordnung zu erlassen. Durch eine derartige Hausordnung werden die Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten in besonderer Weise berührt. Aus diesem Grunde wurde im Zusammenhang mit den Beratungen über die Ausweitung der Schulpartnerschaft verlangt, daß die Hausordnung vom Schulgemeinschaftsausschuß erlassen wird. Diesem Wunsche soll durch die Änderung des zweiten Satzes des § 44 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die Einrichtung eines Schulforums in den Volks-, Haupt- und Sonderschulen statt des Schulgemeinschaftsausschusses (siehe § 63a) wäre in den genannten Schularten die Erlassung der Hausordnung dem Schulforum zu übertragen.

Zu Z 24:

Ein Anliegen der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle soll es auch sein, die in einzelnen Fällen feststellbare Häufung vom Fernbleiben vom Unterricht einzuschränken. In diesem Zusammenhang wird neben der vorgesehenen Änderung des § 45 Abs. 3 auch auf Z 11 und Z 43 verwiesen. Durch die Änderung des § 45 Abs. 3 soll - sofern Zweifel über das Vorliegen einer Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit bestehen - ein ärztliches Zeugnis nicht nur bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit sondern auch bei einem wiederholten krankheitsbedingten kürzeren Fernbleiben verlangt werden können.

Zu Z 25:

Derzeit sind Sammlungen unter den Schülern in der Schule nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Schulbehörde zweiter Instanz, zulässig. Im Rahmen der Erörterungen für die Verbesserung der Schulpartnerschaft wurde die Auffassung vertreten, daß gerade Sammlungen im Regelfalle die

Eltern betreffen, weshalb diesen ein Mitentscheidungsrecht für die Bewilligung von Sammlungen eingeräumt werden sollte. Für Sammlungen, die nur unter Schülern einer Schule durchgeführt werden sollen, sieht daher der Entwurf die Erteilung der Bewilligung durch das Klassen- bzw. Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß vor. Unzweckmäßig erschiene es, Sammlungen, die generell durchgeführt werden sollen, wie z.B. Sammlungen des Jugendrotkreuzes, von den Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen sämtlicher Schulen bewilligen zu lassen; hier erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen die Bewilligung durch die Schulbehörde zweckmäßiger. Bei den Beratungen mit Lehrer-, Eltern- und Schülervertretern wurde es als zweckmäßig empfunden, die Gesamtzahl der Sammlungen in einem Schuljahr auf vier zu beschränken, wobei je zwei der Schule und der Schulbehörde zur Bewilligung übertragen werden sollen. Bezüglich der Bewilligung für Sammlungen sei auf die Feststellungen des Unterrichtsausschusses des Nationalrates anlässlich der Erörterung des Schulunterrichtsgesetzes (1028 der Beilagen zu den Protokollen des NR, XIII. GP) hingewiesen, in denen ausgeführt wird: "Angesichts der vorgesehenen Beschränkung der Zahl der Sammlung unter den Schülern in der Schule vertritt der Ausschuß die Meinung, daß bei der Erteilung der Bewilligung für Sammlungen in erster Linie auf Sammlungen mit karitativen Zwecken, wie etwa solche des Jugendrotkreuzes, Bedacht genommen werden sollte."

Derzeit darf in der Schule die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes sind, nur mit schulbehördlicher Bewilligung organisiert werden. Im Hinblick auf die vorgesehene Einführung von "schulbezogenen Veranstaltungen" wäre eine Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern nur an jenen Veranstaltungen vorzusehen, die weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind. Auch bezüglich der Bewilligung für derartige Veranstaltungen haben die Beratungen mit den Lehrer-, Schüler- und Elternvertretern ergeben, daß in jenen Fällen, in denen sich die Veranstaltung nur auf eine bestimmte Schule bezieht, die Bewilligung im Rahmen dieser Schule erfolgen sollte. Daher sieht der Entwurf für die Bewilligung zur Organisation derartiger Veranstaltungen die Zuständigkeit des Klassen- bzw. Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses vor. Sollte die Veranstaltung jedoch Schüler mehrerer Schulen betreffen, wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen die Erteilung der Bewilligung durch die Schulbehörde zweckmäßig. Der Entwurf sieht im Gegensatz zur derzeitigen Regelung jedoch nicht mehr die ausschließliche Zuständigkeit der Schulbehörde erster Instanz vor, weil Veranstaltungen auch Schüler von Schulen betreffen können, die verschiedenen Schulbehörden erster Instanz unterstehen.

- 21 -

Bezieht sich die Veranstaltung z.B. auf die Schüler von Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen eines Bundeslandes, so wären für die Bewilligung nach der derzeitigen Regelung alle Bezirks- schulräte (für die Hauptschulen) und der Landesschulrat (für die allgemeinbildenden höheren Schulen) zuständig. In Hinkunft soll die Erteilung einer derartigen Bewilligung für alle diese Schulen durch den Landesschulrat möglich sein.

Zu Z 26:

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler können nach § 47 Abs. 1 der Erziehungssituation angemessene persönlichkeits- und gemeinschaftsbildende Erziehungsmittel (insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung) vom Lehrer, Klassen- vorstand, Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Insbesondere bei einem die Schulpartnerschaft betreffenden positiven oder negativen Verhalten des Schülers erscheint der Ausspruch derartiger Erziehungsmittel auch durch das Klassen- oder Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß zweckmäßig. § 47 Abs. 1 wäre dementsprechend zu ergänzen.

Zu Z 27:

§ 51 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes sieht vor, daß ein Lehrer erforderlichenfalls auch bestimmte in den §§ 52 ff. genannte Funktionen übernehmen muß. Durch die dritte Schulunterrichtsgesetz-Novelle wurde als neue Funktion der Fachkoordinator geschaffen (§ 54a). Daher wäre im § 51 Abs. 2 auch diese Funktion zu nennen.

Zu Z 28:

§ 51 Abs. 3 legt fest, wann ein Lehrer zur Aufsichtsführung verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Aufsichtsführung wäre im Hinblick auf die neu geschaffenen schulbezogenen Veranstaltungen (siehe Z 8) auf diese auszudehnen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß bei der Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung im Sinne des § 13a auf die allenfalls entstehende zusätzliche Verpflichtung der Lehrer und auf die in diesem Zusammenhang allenfalls zu beachtenden dienstrechtlichen Voraussetzungen Bedacht genommen werden muß (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen zum neuen § 64 Abs. 2 in Z 41).

Zu Z 29:

Auf Grund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird mit Wirkung vom 1. September 1985 die Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen durch die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ersetzt. § 55 Abs. 2 wäre dieser Änderung anzupassen.

Zu Z 30:

Gemäß § 56 Abs. 4 letzter Satz hat der Schulleiter die Verpflichtung, dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtung zu melden. Im Hinblick auf die pädagogische Verantwortung des Schulleiters für die Schule hat er jedoch auch die Aufgabe, Wünsche bezüglich der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtung an den Schulerhalter bekanntzugeben. Dies soll durch die Neuformulierung des genannten Satzes klargestellt werden.

Zu Z 31 und 32:

Wie bereits erwähnt, wurde durch die 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle die Funktion eines Fachkoordinators eingeführt und zwar an Schulen mit Leistungsgruppen zur Koordination der Unterrichtstätigkeit in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung zur Koordinierung der Unterrichtstätigkeit im jeweiligen Schwerpunktbereich. Im Hinblick auf diese Aufgaben erscheint es sinnvoll, wenn die Fachkoordinatoren diesbezügliche Lehrerkonferenzen einberufen und in ihnen den Vorsitz führen können, sofern dies nicht durch den Schulleiter erfolgt. § 57 Abs. 3 sieht dies derzeit nur für Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3 vor, in denen die Einstufung in Leistungsgruppen erfolgt. § 57 Abs. 3 und 5 wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 33:

Auch nach dem vorliegenden Entwurf sollen den Lehrerkonferenzen Entscheidungen übertragen bleiben, die Angelegenheiten betreffen, in denen Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schüler ein Mitentscheidungsrecht zusteht. Dies ist bei der Androhung der Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 47 Abs. 2 zweiter Satz) und bei einem Antrag auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2 vierter Satz) der Fall. Hinsichtlich dieser Entscheidungen haben bereits derzeit die Schüler gemäß § 58 Abs. 2 lit. b ein Mitentscheidungsrecht, das nach der im Entwurf vorliegenden Novelle beibehalten werden soll (siehe Z 35). Ein gleichartiges Recht soll den Vertretern

- 23 -

der Erziehungsberechtigten durch den neuen § 61 Abs. 2 Z 2 eingeräumt werden (siehe Z 38). Der neue Abs. 11 des § 57 soll klarstellen, in welcher Weise die Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten dieses Mitentscheidungsrecht ausüben können. Da derartige Mitentscheidungsfälle im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen nicht vorgesehen sind, ist hier lediglich auf die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß Bedacht zu nehmen.

Zu Z 34:

Nach der derzeitigen Regelung des Schulunterrichtsgesetzes haben wohl die Schüler einer Schule ab der 9. Schulstufe das Recht auf Schülermitverwaltung in der Form der Vertretung ihrer Interessen und das Recht auf Mitgestaltung des Schullebens durch Schülervertreter (§§ 58 und 59), doch werden die Rechte des einzelnen Schülers nicht ausdrücklich erwähnt. Während gemäß § 51 Abs. 1 der Lehrer das Recht und die Pflicht hat, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken, bestimmt § 43 im Rahmen der Regelungen über die Schulordnung lediglich eine diesbezügliche Verpflichtung des Schülers. Bei der Beratung der Schulunterrichtsgesetz-Novelle in der Schulreformkommission am 13. April 1984 wurde daher angeregt, ausdrücklich auch die Rechte der einzelnen Schüler im Schulunterrichtsgesetz zu verankern. Dies soll durch einen neuen § 57a geschehen, der den 11. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes ("Schule und Schüler") einleitet.

Zu Z 35:

Bezüglich des § 58 Abs. 2 enthält der Entwurf folgende Änderungsvorschläge:

1. Die in Z 1 lit. d vorgenommene textliche Änderung dient lediglich der Klarstellung.
2. Wie bereits zu Z 23 erwähnt worden ist, soll die derzeitige Zuständigkeit der Schulkonferenz zur Erstellung einer Hausordnung dem Schulgemeinschaftsausschuß übertragen werden. Da im Schulgemeinschaftsausschuß den Schülern ohnehin ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist die Erwähnung dieses Mitentscheidungsrechtes im Rahmen der Mitbestimmungsrechte der Schülermitverwaltung entbehrlich und daher zu streichen.
3. Durch die in Z 36 vorgeschlagene Änderung des § 59 soll die Schülermitverwaltung auf die 5. bis 8. Schulstufe ausgeweitet werden. Selbstverständlich erscheint es, daß den Schülern dieser Schulstufen nicht bereits alle Rechte, die bisher der Schülermitverwaltung zukommen, übertragen werden können; darauf nimmt der vorletzte Satz des neuen § 58 Abs. 2 Bedacht.

Zu Z 36:

§ 59 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß der Schulleiter nach Anhören der Schulkonferenz eine Beteiligung der Schüler am Schulleben auch unter der 9. Schulstufe einzurichten hat, insoweit es im Hinblick auf die Reife der Schüler und aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Einrichtung von Klassensprechern in den Hauptschulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen generell vertretbar und wünschenswert ist. Allerdings haben die Erfahrungen auch gezeigt, daß die Schüler dieser Altersstufen generell gesehen überfordert sind, wenn sie über den Bereich einer Klasse hinausgehende Interessen vertreten sollen. Daher wäre die Bestellung von Klassensprechern bereits ab der 5. Schulstufe, die Bestellung von Schulsprechern aber weiterhin erst ab der 9. Schulstufe vorzusehen. Schulsprecher an allgemeinbildenden höheren Schulen sollen jedoch auch die Interessen der Schüler unter der 9. Schulstufe vertreten können, sie wären allerdings auch in Hinkunft nur von Schülern ab der 9. Schulstufe zu wählen. Diesen Überlegungen trägt die Neuformulierung der Abs. 1 bis 4 und 6 des § 59 Rechnung.

Ferner soll klargestellt werden, daß an einer Schule mit mehreren Schularten (z.B. Handelsschule und Handelsakademie in einer Schule) nur eine Schülervertretung zu bestellen ist (siehe den letzten Satz des Abs. 1).

Schließlich wurden von den Schülervertretungen wiederholt die Festlegung von Zuständigkeiten für die Versammlung der Schülervertretung sowie die Möglichkeit der Durchführung derartiger Versammlungen während der Unterrichtszeit gefordert. Diesem Wunsch soll durch die Neugestaltung des Abs. 4 Rechnung getragen werden, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes die Möglichkeit der Durchführung von Versammlungen der Schülervertreter während der Unterrichtszeit entsprechend eingeschränkt bleiben muß.

Zu Z 37:

Die im § 59 Abs. 9 vorgesehene Zitatänderung ist durch die übrigen Änderungen in diesem Paragraphen bedingt.

Zu Z 38:

Das Schulunterrichtsgesetz enthält im § 61 lediglich Pflichten der Erziehungsberechtigten. Eine der Interessenvertretung der Schüler im Rahmen der Schülermitverwaltung (§ 58) entsprechende Beteiligung

der Eltern sieht das Schulunterrichtsgesetz derzeit nicht vor. Daher wäre dem § 61 ein neuer Abs. 2 einzufügen, der dem § 58 Abs. 1 und 2 nachgebildet ist.

Eine Abweichung findet sich lediglich in Z 1 lit. d und zwar deshalb, weil auch die Teilnahme an Lehrerkonferenzen ausgeschlossen ist, wenn Angelegenheiten des § 19 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes und des § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes behandelt werden; die Anführung dieser Angelegenheiten im § 58 Abs. 2 Z 1 lit. d ist deshalb überflüssig, weil diese ab der 9. Schulstufe nicht in Betracht kommen und erst ab dieser Schulstufe Schülervertreter an Lehrerkonferenzen teilnehmen dürfen. Ferner ist die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Lehrerkonferenzen erst ab der neunten Schulstufe vorgesehen, weil bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen durch die Klassen- und Schulforen ohnehin eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Klassenlehrern bzw. Klassenvorständen und den Erziehungsberechtigten gegeben ist (vgl. Z 40), keine Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Lehrerkonferenzen fallen, bei denen die Eltern ein Mitentscheidungsrecht besitzen (vgl. die Erläuterungen zu Z 33) und letztlich Schülervertreter in diesem Bereich kein Recht auf Teilnahme haben. Wenngleich eine Teilnahme von Elternvertretern an Lehrerkonferenzen gesetzlich nicht vorgeschrieben wird, besteht kein Einwand, wenn Elternvertreter zu einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen eingeladen werden, wie dies in manchen Schulen bereits derzeit üblich ist.

Die Ausübung der im Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte soll nicht den einzelnen Eltern selbst, sondern - in Analogie zur Regelung des § 58 - nur Vertretern der Erziehungsberechtigten zukommen. Durch diese zusätzlichen Rechte dürfen jedoch die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie die für das Schulleben sehr wichtige Tätigkeit der Elternvereine nicht eingeschränkt werden. Darauf nimmt die Einleitung des § 61 Abs. 2 Bedacht.

Der derzeitige § 62 enthält grundlegende Bestimmungen über die Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten. Im Rahmen dieser Regelung sind auch gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten vorgesehen. Diese gemeinsamen Beratungen werden in der Regel als Elternabende durchgeführt. Die Eltern und Familienorganisationen haben wiederholt den Wunsch geäußert, daß derartige Klassenelternberatungen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß nicht in allen Fällen ein entsprechendes Interesse der Erziehungsberechtigten an derartigen Veranstaltungen gegeben ist; dies kann aus der geringen Teilnahme an manchen derartigen Veranstaltungen geschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß Klassenelternberatungen jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart anzuberaumen sind, da in den Eingangsstufen jeweils eine Reihe von Themen durch Lehrer und Erziehungsberechtigte gemeinsam zu erörtern sind. In der weiteren Folge sollen Klassenelternberatungen jedenfalls durchgeführt werden, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen; bei einem derartigen Verlangen ist anzunehmen, daß ein entsprechendes Elterninteresse besteht. Darüber hinaus können selbstverständlich auch Klassenelternberatungen durch den Schulleiter oder den Klassenvorstand (an Schulen mit Klassenlehrersystem vom Klassenlehrer) anberaumt werden, sofern die Durchführung einer derartigen gemeinsamen Beratung als zweckmäßig erachtet wird.

Zu Z 39:

Derzeit bestehen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen keine schulrechtlichen Einrichtungen, in denen den Erziehungsberechtigten ein Mitwirkungs- und Entscheidungsrecht zusteht; dies ist erst ab der 9. Schulstufe im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses der Fall. Aus diesem Grund sieht § 63 Abs. 4 in der derzeitigen Fassung vor, daß den Elternvereinen in den sonst dem Schulgemeinschaftsausschuß zukommenden Angelegenheiten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist, damit ein Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten gewährleistet ist. Nunmehr soll in einem neuen § 63a das Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten auch an den genannten Schulen durch die Einrichtung von Klassen- und Schulforen gegeben werden. Deshalb ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung des Abs. 4 nicht mehr sinnvoll. Das Recht der Elternvereine auf Mitteilung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden und die Verpflichtung des Schulleiters, diese Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen, bleibt jedoch uneingeschränkt aufrecht. Außerdem erfährt die Vorschrift, daß dem Elternverein hinsichtlich der Festlegung von Unterrichtsmitteln Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, keine Änderung.

Bereits aus der derzeitigen gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß die im Abs. 1 bis 3 des § 63 dem Elternverein zukommenden Rechte nur dann bestehen, wenn an der betreffenden Schule nur ein Elternverein eingerichtet ist und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht. Diese Regelung erscheint einerseits deshalb sinnvoll, weil aus verwaltungsmäßigen Gründen der Kontakt einer Schulleitung mit mehreren Elternvereinen nicht ökonomisch wäre und bei widersprüchlichen Ansichten der Elternvereine Probleme entstünden. Andererseits erscheint das Einräumen besonderer Rechte bezüglich der einzelnen Schulen bei überschulischen Elternvereinen nicht sinnvoll,

weil in diesen Fällen die besondere Bezogenheit auf die betreffende Schule fehlen kann. Eine besondere Situation besteht jedoch bei den Polytechnischen Lehrgängen, da diese Schulen nur ein Schuljahr umfassen. Aus diesem Grund ist die Einrichtung und das Bestehen eines Elternvereines nur für eine derartige Schule mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Entwurf sieht daher einerseits eine Klarstellung vor, für welche Elternvereine die im Abs. 1 bis 3 umschriebenen Rechte zustehen, und andererseits, daß sich der Wirkungsbereich eines Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule auch auf einen Polytechnischen Lehrgang beziehen kann. Auf Grund der letztgenannten Sonderregelung ist es jedoch erforderlich, auch im neuen § 64 Abs. 6 hinsichtlich des Rechtes auf Entsendung der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss eine Sonderbestimmung aufzunehmen.

Zu Z 40:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, hat der Nationalrat am 30. Juni 1982 im Zusammenhang mit der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle durch Entschließung den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß im Schulunterrichtsgesetz Maßnahmen zur Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Eltern auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschule vorgesehen werden. Wie ebenfalls im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt worden ist, soll im Bereich der 1. bis 8. Schulstufe die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten auf Klassenebene im Vordergrund stehen. Dies deshalb, weil in diesem Bereich dem Verhältnis Lehrer - Erziehungsberechtigte besonderes Gewicht zukommt. Die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten sollen daher ihre Basis in einem Klassenforum finden. Dieses Klassenforum besteht aus dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse. (An Schulen mit Klassenlehrersystem, das sind die Volksschulen und zum Teil die Sonderschulen, kommen gemäß § 54 Abs. 3 die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu; dies gilt auch für die Aufgaben im Rahmen des § 63a; eine besondere Nennung des Klassenlehrers im § 63a ist daher nicht nötig.)

Diese Zusammensetzung und die Vorsitzführung im Klassenforum ist im Abs. 3 geregelt. Die näheren Vorschriften über die Einberufung des Klassenforums finden sich im Abs. 4, bei dessen Gestaltung auf die Neuregelungen für den Schulgemeinschaftsausschuss im § 64 Abs. 9 Bedacht genommen wurde (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 41).

Im Bereich der 1. bis 4. Schulstufe gibt es von Schülerseite her keine Klassensprecher. Obwohl auf der 5. bis 8. Schulstufe nunmehr

nach den Änderungen in den §§ 58 und 59 (siehe die Erläuterungen zu Z 35 und 36) Klassensprecher generell vorgesehen sind, ist doch zu berücksichtigen, daß diese nicht den vollen Umfang der Vertretungsrechte haben. Aus diesen Gründen sowie im Hinblick auf die weiteren Ausführungen zu § 63a ergibt sich, daß der Einrichtung von Klassenelternvertretern im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen besonderes Gewicht zukommt. Daher soll das Klassenforum bereits in seiner ersten Sitzung jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter wählen. Hiefür soll dem Elternverein das Recht auf Erstattung eines Wahlvorschlages eingeräumt werden, weil

1. es im Interesse der Koordination liegt, wenn der Klassenelternvertreter vom Vertrauen des Elternvereines getragen wird und
2. ein derartiges Vorschlagsrecht die Wahl des Klassenelternvertreters vereinfacht. (Von einer Bestellung des Klassenelternvertreters durch den Elternverein in analoger Weise wie dies bei der Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß im derzeitigen § 64 Abs. 5 der Fall ist, wird im Entwurf Abstand genommen, weil die Wahl eines Klassenelternvertreters unmittelbar durch die Eltern einer Klasse im Hinblick auf die Einberufung des Klassenforums am Beginn des Schuljahres ohne Schwierigkeiten möglich ist, wogegen die unmittelbare Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.)

Die Bestimmungen über das Stimmrecht und die Beschlußerfordernisse im Klassenforum sind in den Abs. 6 und 7 enthalten. Bezüglich des Stimmrechtes der Erziehungsberechtigten im Klassenforum wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Formulierung des Abs. 6 ("... den Erziehungsberechtigten j e d e s Schülers der betreffenden Klasse j e w e i l s e i n e S t i m m e ...") bezüglich eines Schülers nur eine einzige Stimme abgegeben werden darf.

Weitere Bestimmungen bezüglich des Klassenforums enthalten die Absätze 13 bis 17.

Da sich die Angelegenheiten, für die ein Mitwirkungsrecht den Erziehungsberechtigten einzuräumen ist, nicht immer nur auf eine Klasse beschränken, ist auch eine klassenübergreifende Einrichtung vorzusehen. Dies soll durch das Schulforum geschehen, dem unter dem Vorsitz des Schulleiters gleich viele Lehrer und Erziehungsberechtigte angehören, nämlich die Klassenvorstände bzw. Klassenlehrer einerseits und die Klassenelternvertreter andererseits. Die Bestimmungen betreffend das Schulforum finden sich in einer den Bestimmungen für das Klassenforum entsprechenden Weise in den Absätzen 3

bis 17. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Möglichkeit der Einrichtung von Ausschüssen des Schulforums hinzuweisen (siehe Abs. 8).

Der Aufgabenbereich der Klassen- und Schulforen ist im Abs. 2 umschrieben, welcher inhaltlich dem neuen § 64 Abs. 2 im wesentlichen entspricht (siehe auch die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 41). § 63a Abs. 2 weicht nur in folgenden Punkten vom vorgeschlagenen neuen Abs. 2 des § 64 ab:

1. Dem Klassenforum bzw. Schulforum obliegt nicht die Entscheidung über die Durchführung von Elternsprechtagen; dies deshalb, weil gemäß § 19 Abs. 1 die Durchführung von zwei Elternsprechtagen im Unterrichtsjahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen verbindlich vorgeschrieben ist. Im Gegensatz dazu sind an allen anderen Schularten Sprechstage nur bei Bedarf anzusetzen, sodaß im letzteren Fall über die Durchführung von Elternsprechtagen überhaupt erst eine Entscheidung zu treffen ist. Allerdings erscheint eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Termines und der Art der Durchführung von Elternsprechtagen auch im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen zweckmäßig, sodaß ein diesbezügliches Beratungsrecht in Z 2 lit. d vorgesehen ist.
2. Ferner fehlen die Mitentscheidungsrechte bezüglich der Schülermitverwaltung, die im § 64 Abs. 2 Z 1 lit. j, k und l vorgesehen sind; dies deshalb, weil auf der ersten bis vierten Schulstufe keine Schülermitverwaltung vorgesehen ist und im Bereich der fünften bis achten Schulstufe auf Grund der für diese Schulstufen geltenden Sonderbestimmungen in den §§ 58 und 59 keine derartigen Entscheidungen erforderlich sind.

Die Zuständigkeitsverteilung zur Entscheidung bzw. Beratung über die im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten für das Klassenforum einerseits und Schulforum andererseits richtet sich - wie dies aus der Einleitung des Abs. 2 hervorgeht - danach, ob die einzelne Angelegenheit nur eine Klasse betrifft oder über deren Interessensbereich hinausgeht; im ersteren Fall ist das Klassenforum der betreffenden Klasse, im anderen Fall das Schulforum zuständig.

Bei der Behandlung von Angelegenheiten des Abs. 2 im Klassenforum können sich folgende Möglichkeiten ergeben:

1. Auf Grund der Erfüllung der entsprechenden Abstimmungserfordernisse hinsichtlich der Anwesenheit und der Stimmenmehrheit ergibt sich ein Beschluß, der gemäß Abs. 16 durchzuführen ist.

2. Bei der Beschlußfassung ergibt sich eine Stimmengleichheit; in diesem Fall muß unterschieden werden, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, in der dem Klassenforum ein Entscheidungsrecht zusteht oder nur ein Beratungsrecht. In den Fällen, in denen Entscheidungen zu treffen sind (Abs. 2 Z 1), ist meist Dringlichkeit geboten, sodaß es zweckmäßig ist, das Dirimierungsrecht durch die Stimme des Klassenvorstandes vorzusehen, zumal es sich im Regelfall um Angelegenheiten mit einer pädagogischen Komponente handelt. Hingegen ist in den Beratungsfällen (Abs. 2 Z 2) diese Dringlichkeit nicht gegeben, sodaß von einem derartigen Dirimierungsrecht abgesehen werden kann und die Angelegenheit bis zur Beratung über einen neuen einschlägigen Antrag verschiebbar ist.
3. Wenn die Beschlußfähigkeit des Klassenforums nicht gegeben ist, erscheint es zweckmäßig, nicht eine neuerliche Sitzung des Klassenforums einzuberufen, wo die Gefahr der mangelnden Beschlußfähigkeit wiederum besteht. Der Übergang der Zuständigkeit auf das Schulforum erscheint zweckmäßig, da dieses einen kleineren Teilnehmerkreis umfaßt und daher die Beschlußfähigkeit eher erreichbar ist. Lediglich im Falle der Wahl des Klassenelternvertreters erscheint ein Übergang der Zuständigkeit an das Schulforum nicht zweckentsprechend; in diesem Fall soll daher das Klassenforum eine halbe Stunde nach dem vorgesehenen Beginn auf jeden Fall beschlußfähig sein.
4. Im Rahmen der Abstimmung unterliegt die Meinung des Klassenvorstandes (Klassenlehrers). Da das Klassenforum nicht paritätisch zusammengesetzt ist, könnte ein derartiges Überstimmen der Partnerschaft abträglich sein. Daher erscheint es zweckmäßig, wenn in diesen Fällen die Zuständigkeit auf ein Gremium, in welchem Lehrer und Erziehungsberechtigte paritätisch vertreten sind, übergeht, d.h. auf das Schulforum.

Der Übergang einer Angelegenheit auf das Schulforum bedeutet jedoch nicht in allen Fällen, daß das gesamte Schulforum, d.h. alle Klassenvorstände (Klassenlehrer) und alle Klassenelternvertreter über

eine Angelegenheit, die sonst dem Klassenforum zustünde, beraten und entscheiden müssen. Das Schulforum hat gemäß Abs. 8 die Möglichkeit, zur Behandlung und Beschlußfassung von eine oder mehrere Klassen betreffenden Angelegenheiten sowie von besonderen die gesamte Schule betreffenden Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen. Danach besteht die Möglichkeit, daß zur Vereinfachung des Verfahrens nicht für alle Angelegenheiten, die nach der ersten Sitzung des Klassenforums anfallen, immer wieder das Klassenforum einberufen wird; das Schulforum kann zur Beratung der laufenden Angelegenheiten auch nur für eine Klasse einen Ausschuß einzusetzen, dem der Klassenvorstand (Klassenlehrer) und der Klassenelternvertreter angehört. Nähere Regelungen in diesem Zusammenhang kann das Schulforum durch eine Geschäftsordnung (Abs. 15) beschließen. Dadurch kann das Mitwirkungsmodell entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wesentlich vereinfacht werden. Sofern eine Angelegenheit nicht die gesamte Schule, jedoch mehrere Parallelklassen einer Schulstufe betrifft, könnte die Behandlung der betreffenden Angelegenheiten durch einen Ausschuß zweckmäßig sein, dem alle Klassenvorstände der betroffenen Parallelklassen sowie deren Klassenelternvertreter angehören. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen daher je nach den örtlichen Bedürfnissen ein flexibles Modell, bei dem einerseits die Eltern einer Klasse ein starkes Mitwirkungsrecht haben, andererseits jedoch Möglichkeiten zu einer sehr verwaltungsökonomischen Vorgangsweise bestehen.

Durch Abs. 13 wird ermöglicht, daß ab der fünften Schulstufe auch die Klassensprecher eingeladen werden können, sodaß dem vom Nationalrat in seiner Entschließung ausgedrückten Wunsch, auf möglichste Beteiligung der Schüler, Rechnung getragen wird.

Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu Z 41 verwiesen, die in ihren grundsätzlichen Ausführungen auch hier zutreffen.

Zu Z 41:

Der den Schulgemeinschaftsausschuß regelnde § 64 soll in seinen grundsätzlichen Bestimmungen beibehalten, jedoch in seiner Wirkung ausgebaut werden. So wie bisher soll der Schulgemeinschaftsausschuß

erst ab der neunten Schulstufe bestehen, zumal erst ab dieser Schulstufe eine voll wirksame Schülermitverwaltung und damit auch eine entsprechende Beteiligung der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß möglich ist.

Die Neufassung des Abs. 1 nimmt darauf Bedacht, daß gemäß den Bestimmungen der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle Sonderschulen auch nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrplanes geführt werden können. Nicht vertretbar erschiene es, Schüler dieser Sonderschulen (hier handelt es sich insbesondere um Kinder mit physischen Behinderungen und erziehungsschwierige Kinder) von der Möglichkeit der Beteiligung an demokratischen Einrichtungen der Schule fernzuhalten, insbesondere wenn man bedenkt, daß einer derartigen Beteiligung auch erzieherische Bedeutung zukommt.

Entsprechend dem Aufbau des § 63a soll der Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses bereits möglichst an die Spitze des § 64 gestellt werden. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist ein wesentliches Anliegen des Entwurfes der 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle eine Ausweitung der Schulpartnerschaft. In diesem Sinne sollen nicht nur die Zuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses gegenüber der derzeitigen Rechtslage erweitert, sondern sollen dem Schulgemeinschaftsausschuß vor allem Entscheidungsrechte übertragen werden. In diesem Zusammenhang erscheinen einige Feststellungen wichtig:

1. Der Schulgemeinschaftsausschuß ist ein Organ der Schule, dem sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsfunktionen übertragen werden. Im Rahmen der Entscheidungen ist der Schulgemeinschaftsausschuß ebenso ein behördliches Organ, wie dies andere Organe der Schule sein können (z.B. der Schulleiter, der Klassenvorstand oder Lehrerkonferenzen). Der Schulgemeinschaftsausschuß ist bereits derzeit entscheidendes Organ in den Fällen des geltenden § 64 Abs. 7 lit. b und c, wobei allerdings nur den Lehrern und Schülern ein beschließendes Stimmrecht zukommt.
2. Für den Schulgemeinschaftsausschuß als beratendes Organ und als entscheidendes Organ gelten die gleichen Vorschriften wie für sonstige behördliche Organe. Die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unterliegen daher sowohl der Amtsverschwiegenheit als auch der Verantwortung für ihre Entscheidungen. Da es sich um ein Kollegialorgan handelt, haften für die Entscheidungen jeweils jene Organwalter, die für den letztlich zustandekommenen Beschluß gestimmt haben.

3. Auch Kollegialorgane sind an die geltenden Gesetze und Verordnungen gebunden und unterliegen - soweit sie nicht durch Verfassungsgesetz weisungsfrei gestellt worden sind, was hier nicht der Fall ist - den Weisungen vorgesetzter Organe. Der Schulleiter ist nicht vorgesetztes Organ des Schulgemeinschaftsausschusses, sondern nur dessen Vorsitzender. Stellt er fest, daß eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses rechtswidrig ist, hat er die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen (siehe Abs. 17).
4. Wie alle staatlichen Organe, kann auch der Schulgemeinschaftsausschuß nur im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches wirksam werden. Betrifft daher eine Entscheidung auch Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen (z.B. Angelegenheiten des Dienstrechtes), so kann ein Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses nur wirksam werden, wenn auch die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Schulgemeinschaftsausschuß über Angelegenheiten, die mit Kosten verbunden sind, nur entscheiden kann, wenn die entsprechende budgetmäßige Deckung gegeben ist. Eine Entscheidung, die mit dienstrechtlichen Anordnungen verbunden ist, kann nur dann wirksam werden, wenn auch die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt werden. Sofern der Schulgemeinschaftsausschuß eine Entscheidung trifft, die in den Bereich der Dienstenteilung der Lehrer eingreift, ist die Befassung des Dienststellenausschusses entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erforderlich.

Zu den einzelnen Zuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses ist festzustellen:

Zum vorgesehenen Abs. 2 Z 1 des § 64:

Dieser Abschnitt enthält die Entscheidungszuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses; sofern ein Beschluß in diesen Angelegenheiten im Hinblick auf das Fehlen der erforderlichen Anwesenheit nicht zustandekommt bzw. sofern Stimmengleichheit besteht, kommt Abs. 18 zur Anwendung.

Zu lit. a:

Die Entscheidungszuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses im Zusammenhang mit Schulveranstaltungen ist auf die in diesen Angelegenheiten genannten Punkte beschränkt. Im übrigen hat der Schulgemeinschaftsausschuß lediglich ein Beratungsrecht gemäß Z 2 lit. c.

Die Entscheidung im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule betreffend die Art der Schulveranstaltung bedeutet nicht von vorneherein die Genehmigung der diesbezüglichen Schulveranstaltung sondern die Auswahl bei der Antragstellung; dies ist zum Beispiel der Fall, wenn gemäß § 1 Z III der Verordnung über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl.Nr. 369/1974, an die Stelle eines Schulschikurses Schulschitage treten können oder wenn gemäß § 2 Z III/1 lit. b dieser Verordnung die Schullandwoche in der Form einer Schulschwimmwoche oder der "Wien-Aktion" durchgeführt werden sollen.

Zu lit. b wird auf die Ausführungen zu Z 8 verwiesen.

Zu lit. c:

Gemäß § 19 Abs. 1 liegt die Durchführung von Elternsprechtagen an den weiterführenden Schulen im Ermessen der betreffenden Schule. Da die Durchführung von Elternsprechtagen im besonderen Interesse der Erziehungsberechtigten liegt, erscheint es vertretbar, die diesbezügliche Entscheidung nicht wie bisher durch den Schulleiter nach Beratung im Schulgemeinschaftsausschuß, sondern durch den Schulgemeinschaftsausschuß selbst zu treffen.

Zu lit. d:

Die Entscheidung über die Hausordnung soll von der bisherigen Zuständigkeit der Schulkonferenz auf den Schulgemeinschaftsausschuß übergehen; im übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 23 verwiesen.

Zu lit. e und f wird auf die Bemerkungen zu Z 25 verwiesen.

Zu lit. g finden sich nähere Ausführungen bereits im Rahmen der Bemerkungen zu Z 26.

Zu lit. h und i:

Diese Angelegenheiten waren bisher vom Schulgemeinschaftsausschuß lediglich zu beraten; da hier im besonderen Interessen der Schüler und deren Erziehungsberechtigten betroffen werden, erscheint es sinnvoll, die Entscheidung dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen.

Zu lit. j und l:

Diese Angelegenheiten fallen bereits derzeit in die Entscheidungszuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses (derzeitiger § 64 Abs. 7 lit. b) doch besitzen hiebei derzeit nur die Lehrer- und Schülervertreter, nicht jedoch die Vertreter der Erziehungsbe-

- 35 -

berechtigten ein Stimmrecht; in Hinkunft soll auch den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Sinne des Partnerschaftsgedankens eine Mitentscheidung bei der Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte und des Wirkungsbereiches der Schülervertreter zukommen.

Zu lit. k:

Die Angelegenheiten der Mitgestaltung des Schullebens sollen von einer Beratungszuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses in die Entscheidungszuständigkeit übergeführt werden.

Zu lit. m:

Die Festlegung des Umfanges der neuen Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten (siehe die Bemerkungen zu Z 38) sollen in gleicher Weise wie die Festlegung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Schülervertreter (siehe die neue lit. j) in die Entscheidungszuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses übertragen werden.

Nicht mehr im Entscheidungskatalog des Schulgemeinschaftsausschusses findet sich die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (derzeitiger § 64 Abs. 7 lit. c), weil der derzeit geltende § 59 Abs. 6 in die Neufassung dieses Paragraphen nicht mehr übernommen wird. Der Grund für den Entfall dieser Bestimmung liegt darin, daß eine derartige Entscheidung, die erst für das kommende Schuljahr Geltung hat, in der Praxis ohne Bedeutung ist.

Zum vorgesehenen Abs. 2 Z 2 des § 64:

Dieser Abschnitt des Zuständigkeitsbereiches des Schulgemeinschaftsausschusses enthält die Beratungsangelegenheiten. Im Gegensatz zur Entscheidungszuständigkeit in Z 1, wo die Aufgaben naturgemäß taxativ aufgezählt werden müssen, enthält Z 2 entsprechend der derzeit geltenden Regelung über die Beratungsrechte nur eine demonstrative Aufzählung. Bezüglich der Beratungsrechte ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Einberufung (Abs. 9) festzustellen, daß in den in Z 2 angeführten Angelegenheiten die zuständigen Organe der Schule Maßnahmen auch ohne vorhergehende Beratung durch den Schulgemeinschaftsausschuß setzen können. Dies geht deshalb aus dem Abs. 9 hervor, weil die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses nicht in allen Fällen zwingend vorgeschrieben ist. Sofern jedoch die Lehrer, die Schüler oder die Erziehungsberechtigten glauben, daß eine Beratung wesentlich ist, können sie ohnehin auf Grund des Abs. 9 die Einberufung einer diesbezüglichen Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses verlangen.

Zu den einzelnen Beratungspunkten ist festzustellen:

Lit. a, b, c und f entsprechen dem derzeit geltenden Abs. 7 lit. a sublit. aa, bb, cc sowie gg (die übrigen derzeitigen Beratungszuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses finden sich nunmehr in den Entscheidungsrechten). Neu hinzugekommen ist die Beratung über die Wahl von Unterrichtsmitteln sowie über die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln.

Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

Die neuen Abs. 4 bis 6 entsprechen im wesentlichen den derzeit geltenden Abs. 3 bis 5. Neu ist, daß für die einzelnen Vertreter auch Stellvertreter zu wählen bzw. zu entsenden sind; dies erscheint im Hinblick auf die neuen Entscheidungszuständigkeiten des Schulgemeinschaftsausschusses erforderlich. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß bei den Lehrern aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Wahl für die Dauer von zwei Jahren erfolgen kann. Eine solche Regelung für die Lehrer ist möglich, da der Lehrkörper einer Schule im wesentlichen konstant ist; eine gleichartige Regelung erscheint jedoch für die Vertreter der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht sinnvoll. Ferner soll für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Wahl nicht mehr zu Beginn jedes Lehrganges erforderlich sein, sondern bei den Lehrern für das gesamte Schuljahr im Sinne des Schulzeitgesetzes gelten.

Bei den Bestimmungen über die Wahl von Vertretern in den Schulgemeinschaftsausschuß wurde überlegt, ob im Interesse von kleineren Gruppen ein besonderes Wahlsystem in Abweichung von den auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses, BGBl.Nr. 375/1974, vorgesehen werden soll. Ein derartiges System würde jedoch einen Wahlvorgang erforderlich machen, der in der gleichen Weise wie die Wahl in die Schülervertretungen auf Grund des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBl.Nr. 56/1981, vorgesehen ist; ein derartiger Wahlvorgang wäre jedoch mit einem starken Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Den diesbezüglichen Überlegungen wurde daher nicht näher getreten. Ebenso wurde die Möglichkeit der Entsendung von Lehrervertretern durch Organe auf Grund des Bundes-Personalvertretungsgesetzes geprüft. Auch diesbezügliche Änderungen des Bestellvorganges wurden in den Entwurf nicht aufgenommen, da auch ein derartiges Vorgehen ein Abgehen von der unmittelbaren Persönlichkeitswahl bedingen würde.

- 37 -

Abs. 7 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 6.

Der neue Abs. 8 ist im Hinblick auf das Erfordernis der Wahl von Stellvertretern nötig.

Abs. 9 entspricht dem derzeitigen Abs. 8, wobei zusätzliche Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Sitzungstermines unter Beachtnahme auf Wünsche aus der Elternschaft aufgenommen worden sind.

Die Bestimmungen des derzeitigen Abs. 9 bezüglich des Vorsitzes finden sich im Abs. 10 und hinsichtlich der Vertretung im Abs. 19.

Eine dem derzeitigen Abs. 10 entsprechende Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Neuorganisierung des Schulgemeinschaftsausschusses entbehrlich.

Die derzeit in den Abs. 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen betreffend die Abstimmung finden sich in den neuen Abs. 11 und 12.

Der nunmehr vorgesehene Abs. 13 entspricht der derzeitigen Regelung mit der gleichen Absatzbezeichnung.

Durch den neuen Abs. 14 soll geklärt werden, daß auch dem Schulgemeinschaftsausschuß nicht angehörende Abteilungsleiter, Fachvorstände, Lehrer und Schülervvertreter zur Beratung von Angelegenheiten eingeladen werden können, weil dies zur Findung entsprechender Beschlußgrundlagen zweckmäßig erscheint. Unter dem Begriff Lehrer fallen im Sinne der Terminologie der §§ 52 bis 54a auch Kustoden, Werkstätten- und Bauhofleiter, Klassenvorstände und Fachkoordinatoren.

Die Aufnahme der in den Abs. 15 und 16 enthaltenen Formalbestimmungen entspricht den an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport herangebrachten diesbezüglichen Wünschen.

Abs. 17 enthält die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Beschlüssen des Schulgemeinschaftsausschusses sowie die Vorschriften über das Verhalten des Schulleiters bei rechtswidrigen Beschlüssen. Die letztgenannte Regelung entspricht inhaltlich dem derzeitigen Abs. 14.

Da dem Schulgemeinschaftsausschuß nunmehr die Entscheidungszuständigkeit in einer Reihe von Angelegenheiten übertragen worden ist, muß auch eine Regelung für den Fall getroffen werden, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist. Die diesbezüglichen Regelungen enthält Abs. 13.

Die im Abs. 19 enthaltenen Vorschriften über die Vertretung und das Vorgehen für den Fall der Befangenheit sind im Hinblick auf die Entscheidungszuständigkeiten erforderlich.

Abs. 20 entspricht dem derzeit geltenden Abs. 15.

Zu Z 42:

Gemäß § 66 Abs. 3 ist der Schularzt zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen einzuladen, wenn Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden. Im Hinblick auf die Ausweitung der Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses (siehe Z 41) erscheint es zweckmäßig, bei der Beratung von Angelegenheiten des Gesundheitszustandes oder Fragen der Gesundheitserziehung im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses den Schularzt auch zu den diesbezüglichen Beratungen einzuladen. Dieser Überlegung entspricht die Neuformulierung des § 66 Abs. 3.

Zu Z 43:

§ 68 des Schulunterrichtsgesetzes ermächtigt auch nicht eigenberechtigte Schüler ab der 9. Schulstufe zum selbständigen Handeln in bestimmten Angelegenheiten. In der ursprünglichen Fassung des Schulunterrichtsgesetzes war es erforderlich, daß jeweils eine Kenntnisnahme des Handelns (nicht eine Zustimmung zum Inhalt) durch die Erziehungsberechtigten erfolgt. Durch die erste Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 231/1977, wurde den Erziehungsberechtigten das Recht eingeräumt, durch Erklärung auf die Kenntnisnahme schriftlich zu verzichten. Die derzeit geltende Regelung bedeutet, daß entweder auf die Kenntnisnahme aller im § 68 umschriebenen Handlungen des noch nicht eigenberechtigten Schülers verzichtet wird oder in allen Fällen eine derartige Kenntnisnahme beigebracht werden muß. Dies erscheint jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des Fernbleibens nicht zweckmäßig. Es kann sein, daß es zum Teil während eines vorübergehenden Zeitraumes aus erzieherischen Gründen vorteilhaft wäre, wenn die Erziehungsberechtigten von den Rechtfertigungen durch den Schüler Kenntnis erlangen. Auch ist nicht einzusehen, daß die Erziehungsberechtigten auf die Kenntnisnahme von Handlungen, die für den weiteren Bildungsweg von wesentlicher Bedeutung sein können, verzichten sollen, wenn sie in anderen Belangen die Eigenständigkeit ihres Kindes voll unterstützen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Erziehungsberechtigten auch auf die Kenntnisnahme einzelner Angelegenheiten verzichten können. Da der Verzicht schriftlich erfolgen muß, ergibt sich für die Evidenzhaltung im Rahmen der Schule keine Schwierigkeit.

Zu Z 44:

Im Hinblick auf die im § 13a enthaltene Neuregelung betreffend die schulbezogenen Veranstaltungen erscheint eine Ergänzung des § 68 hinsichtlich der Anmeldung zu derartigen Veranstaltungen sinnvoll.

Zu Z 45 und 46:

Die hier vorgesehenen Zitatänderungen sind wegen der in Z 9 vorgesehenen Neubezeichnung der Absätze im § 18 erforderlich.

Zu Z 47:

Die Gleichstellung von Zeugnissen über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen mit inländischen Zeugnissen erfordert im Regelfall einen sehr umfangreichen Verwaltungsaufwand. Die diesbezüglichen Erhebungen sind auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1980, Zl. 2121/77, besonders schwierig geworden, weil danach auch zu überprüfen ist, welche Beurteilungsstufen des ausländischen Systems dem österreichischen entsprechen. Daher müssen die Fälle der Nostrifikation auf jene eingeschränkt werden, in denen glaubhaft gemacht wird, daß die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Zu Z 48:

Die Ausführungen über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse gelten sinngemäß auch für die Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene ausländische Zeugnisse.

Zu Z 49:

Auf Grund der wiederholt geäußerten Bedenken gegen die Erziehungsbögen wurden diese in den meisten Bundesländern durch Maßnahmen der Landesschulräte abgeschafft. Es erscheint daher unzweckmäßig, den diesbezüglichen Hinweis im Rahmen des § 77 lit. a aufrecht zu erhalten.

Zu Z 50:

Auf die Ausführungen zu Z 8 wird verwiesen.

Zu Artikel II:

§ 28 des Schulunterrichtsgesetzes enthält auch eine Sonderbestimmung bezüglich der Wertung des Abschlusses der 8. Schulstufe bzw. der Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als "erfolgreich" für die Erfüllung der Aufnahmuvoraussetzung in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule. Die Sonderregelung besteht darin, daß jene Pflichtgegenstände bei der Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses bzw. der erfolgreichen Erfüllung außer Betracht bleiben, die nicht an allen Schularten unterrichtet werden, welche zur Erfüllung des 8. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht geeignet sind. In diesem Sinne sah § 28 Abs. 4 in seiner ursprünglichen Fassung vor, daß die Pflichtgegenstände Latein, Lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben haben. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Hauptschule bestimmte der neue Abs. 3 des § 28 des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, daß nur noch die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen außer Betracht zu bleiben hätten; diese Bestimmung trat bereits mit 1. Jänner 1985 in Kraft. Eine Reihe von Anfragen ergab, daß ein Bedürfnis hinsichtlich der Weiteranwendung der alten Regelung für alle jene Absolventen der 8. Schulstufe besteht, die noch nach den auslaufenden Bestimmungen betreffend die Volksschuloberstufe, die Hauptschule und die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule die 8. Schulstufe zurücklegen. Die Übergangsbestimmung des Art. II soll diesem Anliegen Rechnung tragen.

Zu Artikel III:

Dieser enthält die erforderlichen Schlußbestimmungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG

§ 4.

(3) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig.

§ 9.

(2) In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung).

Pflichtgegenstände

§ 11.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand oder in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.

ENTWURF

§ 4. ...

(3) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig, wobei im Falle einer Aufnahme während des zweiten Semesters diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen beginnt.

§ 9. ...

(2) In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel bis einschließlich zur vierten Schulstufe von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung).

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen

§ 11.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand oder in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen und im Pflichtgegenstand Instrumentalmusik die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Instrumenten besteht.

GELTENDE FASSUNG

§ 11.

(7) Die Schulbehörde erster Instanz hat einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, daß er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

§ 12.

(7) Schüler an Schularten ohne Leistungsgruppen können sich nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Förderunterricht (Kurs).

ENTWURF

§ 11.

(7)

(unverändert)

... Dies gilt auch beim erfolgreichen Besuch von lehrplanmäßig gleichen berufsbezogenen, ausgenommen fachtheoretischen, Pflichtgegenständen bei erfolgreichem Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule niedrigerer Bildungshöhe.

§ 12.

(7) Soweit nicht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß Abs. 6 besteht, können sich Schüler nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Kurs des Förderunterrichtes oder - sofern ein Kurs lehrplanmäßig nicht vorgesehen ist - für die für den betreffenden Schüler vorgesehene Dauer des Förderunterrichtes.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

Schulbezogene Veranstaltungen

§ 13a. (1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schulbehörde; sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft, kann die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) erfolgen.

(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, sofern der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer.

(3) Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist.

GELTENDE FASSUNG

§ 18.

(6)

(7)

(8)

(9)

(10)

(11) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, daß hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phonotypie, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

ENTWURF

§ 18.

(6) Schüler, die wegen einer gesundheitlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der gesundheitlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(7)

(8)

(9)

(10)

(11)

(12)

(unverändert)

... Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Erzieher.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 18.
(12)

§ 18.
(13)

§ 19.
(2)

§ 19.
(2)

(unverändert)

... In die Schulnachrichten sind ferner Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht aufzunehmen.

.....

(8) In der 4. und 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg nachweislich zu informieren. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

.....

(8) In der 4. und 8. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen) sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren. Sofern eine mündliche Information nicht möglich ist und eine Information dennoch geboten erscheint, kann diese schriftlich erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

GELTENDE FASSUNG

§ 20.

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine fach einschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat.

§ 23.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.

Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

ENTWURF

§ 20.

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigens Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine fach einschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. ...

§ 23.

(2)

(unverändert)

... Dies gilt sinngemäß, wenn die Beurteilung mit "Nicht genügend" in höchstens zwei Pflichtgegenständen einem erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 entgegensteht.

GELTENDE FASSUNG

§ 27.

- (2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche Wiederholung darf während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur ein Mal bewilligt werden; ferner sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist.

§ 28.

- (4) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volks- bzw. Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges zu werten.
- — —

ENTWURF

§ 27.

- (2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der vierten Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen, welcher aus diesem Grunde berechtigt ist, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

§ 28.

(4)

(unverändert)

... Für eine Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule aus einer Sonderschule mit eigenem Lehrplan ist Voraussetzung, daß die Schulbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 8a des Schulpflichtgesetzes feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Hauptschule genügen wird.

- 8 -

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 29.

§ 31b.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände den Beobachtungszeitraum festzusetzen, der ab Beginn des Unterrichtsjahres mindestens zwei Wochen — an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche — zu umfassen und spätestens mit dem Ende des ersten Semesters, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres zu enden hat.

§ 29.

(7) Für die Aufnahme in eine Sonderschule nach dem Besuch einer Volks- oder Hauptschule und für die Aufnahme in die Volksschule oder die zweite bis vierte Stufe der Hauptschule nach dem Besuch einer Sonderschule mit eigenem Lehrplan, hat die Schulbehörde im Verfahren nach § 8 bzw. § 8a des Schulpflichtgesetzes auf Grund der Leistungen des Schülers festzustellen, welche Stufe der aufzunehmenden Schulart zu besuchen ist. Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird, sind für den Übertritt in eine andere Schulart wie Zeugnisse der Volks- bzw. Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges zu werten.

§ 31b.

(2)

(unverändert)

... Sofern der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport das Ende des Beobachtungszeitraumes vor dem Ende des ersten Semesters festlegt, kann er in der Verordnung die Schulleiter ermächtigen, in begründeten Fällen (wie bei einer besonderen Lernsituation, besonderen Klassenzusammensetzungen, regionalen Erfordernissen) den Einstufungstermin zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ende des ersten Semesters festzusetzen.

GELTENDE FASSUNG

§ 31c.

(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß Abs. 2 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen des Abs. 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

§ 36.

(6)

... In die Zeugnisse über Vorprüfungen sind die Prüfungsgegenstände und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen aufzunehmen; darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. i sinngemäß.

ENTWURF

§ 31c.

(7) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß Abs. 2, 3 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen des Abs. 2 und 3 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 2 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 5). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 5 sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

§ 36.

(6)

(unverändert)

... In die Zeugnisse über Vorprüfungen sind die Prüfungsgegenstände und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen aufzunehmen; darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. j sinngemäß.

§ 42.

(6) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf die Zulassung zur Hauptprüfung. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe oder den ganzen Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 4 bis 6) bzw. der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung; dies gilt nicht für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

§ 43.

§ 42.

(6) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre; ein bisheriger Schulbesuch bleibt außer Betracht, wenn der Prüfungskandidat um mindestens drei Jahre älter ist als ein Schüler im Falle des Besuches der betreffenden Stufe(n) der betreffenden Schulart ohne vorzeitige Aufnahme in die Volksschule, Wiederholen von Schulstufen und Überspringen von Schulstufen. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf die Zulassung zur Hauptprüfung. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe einer mittleren oder höheren Schule (ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) oder über den ganzen Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5) bzw. der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung.

§ 43.
(1)

(2) Der Schüler ist verpflichtet, böswillig durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist und er hiezu beauftragt wird.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 44.

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 45.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit in Zweifelsfällen unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

§ 44.

(1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 45.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei wiederholtem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

ENTWURF

GELTENDE FASSUNG

§ 46.

(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz — für allgemeinbildende Pflichtschulen der Schulbehörde zweiter Instanz — zulässig. Die Bewilligung darf für höchstens fünf Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) sind, darf in der Schule nur organisiert werden, wenn dies von der Schulbehörde erster Instanz bewilligt worden ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 243/1962).

§ 46.

(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), im übrigen die Schulbehörde erster Instanz — für allgemeinbildende Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz — zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 13a) sind, darf in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Zur Erteilung der Bewilligung für die Organisation derartiger Veranstaltungen ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig; ferner kann die Bewilligung durch die Schulbehörde erteilt werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt sowie eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949).

GELTENDE FASSUNG

§ 47.

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

§ 51.

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

ENTWURF

§ 47.

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand, vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), vom Klassen- und Schulforum (§ 63a) oder vom Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

§ 51.

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

GELTENDE FASSUNG

§ 51.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Dienst-einteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

§ 55.

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungs-anstalten für Kindergärtnerinnen obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung des Übungskindergartens und der Kin-dergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.

ENTWURF

§ 51.

(3)

(unverändert)

... Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ...

(unverändert)

§ 55.

(2) Dem Abteilungsvorstand an den Bildungsanstalten für Kin-dergartenpädagogik obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Auf-gaben die Leitung des Übungskindergartens und der Kindergarten- und Hortpraxis in Unterordnung unter den Schulleiter.

GELTENDE FASSUNG

§ 56.

(4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Dienstenteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

§ 57.

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z. B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen.

In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 2 hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.

ENTWURF

§ 56.

(4)

(unverändert)

. . . Er hat dem Schulerhalter Wünsche bezüglich der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtungen bekanntzugeben; wahrgenommene Mängel an der Schulliegenschaft und ihren Einrichtungen hat er dem Schulerhalter zu melden.

§ 57.

(3)

(unverändert)

. . . In Lehrerkonferenzen gemäß § 31b Abs. 3, in Lehrerkonferenzen betreffend einzelne leistungsdifferenzierte Pflichtgegenstände und an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung in Lehrerkonferenzen betreffend den Schwerpunktbereich hat der jeweilige Fachkoordinator den Vorsitz zu führen; ist kein Fachkoordinator bestellt oder ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem jeweils anwesenden dienstältesten Lehrer.

GELTENDE FASSUNG

§ 57.

(5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können Abteilungskonferenzen vom Abteilungsvorstand, Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenzen vom Werkstättenleiter (Bauhofleiter), Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters, einberufen werden; Klassenkonferenzen können auch mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes einberufen werden.

ENTWURF

§ 57.

(5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter. Darüber hinaus können Abteilungskonferenzen vom Abteilungsvorstand, Werkstättenlehrer(Bauhoflehrer)konferenzen vom Werkstättenleiter (Bauhofleiter), Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand und Lehrerkonferenzen, bei denen gemäß Abs. 3 der Fachkoordinator den Vorsitz führt, vom Fachkoordinator, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters, einberufen werden; Klassenkonferenzen können auch mit Zustimmung des Abteilungsvorstandes einberufen werden.

(11) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Schülern und Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht zusteht, ist dieses Recht von den Vertretern der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben.

Rechte der Schüler

§ 57a. Der Schüler hat das Recht sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

GELTENDE FASSUNG

§ 58.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülern folgende Rechte zu;

a) Mitwirkungsrechte:

das Recht auf Anhörung,
das Recht auf Information,
das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und die Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 2 lit. f,
das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

b) Mitbestimmungsrechte:

das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausordnung,
das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte und der Mitbestimmungsrechte der Schüler obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64).

ENTWURF

§ 58.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervertretern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und die sonstigen im § 22 Abs. 2 lit. f genannten Angelegenheiten,
- e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
- f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die in Z 1 lit.d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der neunten Schulstufe zu. Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Schüler obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64).

GELTENDE FASSUNG

§ 59.

(1) Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind in den Polytechnischen Lehrgängen, in den Berufsschulen, in den mittleren Schulen und ab der neunten Schulstufe in den höheren Schulen Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern ab der neunten Schulstufe in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Der Schulleiter hat nach Anhören der Schulkonferenz eine Beteiligung der Schüler am Schulleben auch in den nicht unter Abs. 1 fallenden Schularten bzw. Schulstufen, allenfalls auch nur in einzelnen Klassen der Schule einzurichten, insoweit es im Hinblick auf die Reife der Schüler und aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint.

(3) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
- b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
- c) an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
- d) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

ENTWURF

§ 59.

(1) Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen, ausgenommen die Volksschulen und jene Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Werden an einer Schule mehrere Schularten geführt, so ist nur eine Schülervertretung zu bestellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Schule erstreckt.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

1. der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist,
2. der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher,
3. an ganzjährigen Berufsschulen die von den für die Klassen eines Schultages gewählten Klassensprechern einer Schule für die betreffenden einzelnen Schultage einer Woche zu wählenden Tagessprecher,
4. der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher; in Schulen mit mindestens fünf Fachabteilungen der von den Abteilungssprechern zu wählende Schulsprecher; in ganzjährigen Berufsschulen der von den Tagessprechern zu wählende Schulsprecher.

An Hauptschulen und an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, sind nur Klassensprecher zu wählen. An allgemeinbildenden höheren Schulen sind die Schulsprecher nur von den Klassensprechern der Oberstufe zu wählen.

GELTENDE FASSUNG

§ 59. ...

Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.

(4) Die in Abs. 3 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

www.parlament.gv.at

ENTWURF

§ 59. ...

(3) Die Schülervertreter werden im Falle der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher vom jeweiligen Tagessprecher vertreten.

(4) Die im Abs. 2 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler (§ 58 Abs. 2) und der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3), soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind. Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter durch den Schulsprecher und den Abteilungssprecher sowie der Wahl der Schülervertreter in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5). Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Die Versammlungen haben außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden; sofern die Teilnahme einzelner Schülervertreter an der Versammlung wegen für die Schulfahrt benötigter Verkehrsmittel außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist, dürfen für derartige Versammlungen höchstens fünf Unterrichtsstunden je Semester verwendet werden, wobei zur Feststellung des zweckmäßigsten Termines das Einvernehmen mit dem Schulleiter zu pflegen ist. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Dieser Absatz findet an Hauptschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, keine Anwendung.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 59. ...

§ 59.

(5) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64).

(5) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64). Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit.d) ist von den Vertretern der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 4) auszuüben.

(6) Wählbar zum Klassensprecher ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Abteilungssprecher jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule, zum Tagessprecher jeder Schüler der Schule des betreffenden Schultages, und zwar jeweils von der neunten Schulstufe an. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) hat einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen, wenn er wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ungeeignet erscheint.

(6) Wählbar zum Klassensprecher ist jeder Schüler der betreffenden Klasse ab der 5. Schulstufe. Wählbar zum Abteilungssprecher ist jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule (an allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch nur Schüler der Oberstufe), zum Tagessprecher jeder Schüler des betreffenden Schultages.

(9) ...

... der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 3) ...

(9) ...

... der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2)

GELTENDE FASSUNG

Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

ENTWURF

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61. (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden bis einschließlich der achten Schulstufe durch die Klassenelternvertreter und ab der neunten Schulstufe durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5). Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) ab der neunten Schulstufe das Recht auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen in den Angelegenheiten des § 19 Abs. 8, über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 sowie in den sonstigen im § 22 Abs. 2 lit. f dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten des § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes,
- e) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

GELTENDE FASSUNG

§ 61.

ENTWURF

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten obliegt dem Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64).

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 62. Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und der Schulgesundheitspflege durchzuführen.

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 62. Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und der Schulgesundheitspflege durchzuführen. Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen; Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der ersten Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen.

GELTENDE FASSUNG

§ 63.

(4) In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist dem Elternverein ferner in den im § 64 Abs. 7 lit. a sublit. aa bis hh genannten Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

13. ABSCHNITT

LEHRER, SCHÜLER UND ER-
ZIEHUNGSBERECHTIGTE

ENTWURF

§ 63.

(4) Die Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule auch auf einen Polytechnischen Lehrgang bezieht.

13. ABSCHNITT

LEHRER, SCHÜLER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Klassen- und Schulforum

§ 63a. (1) In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 63a. ...

1. die Entscheidung über
 - a) Fragen der Planung von Schikursen und Schullandwochen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
 - d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
 - e) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
 - f) Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung gemäß § 47 Abs. 1,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - i) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2 Z 1;
2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen),
 - d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
 - e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
 - g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 63a. ...

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenvorstand und die Eltern der Schüler der betreffenden Klasse an. Der Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenvorstand, sofern der Schulleiter anwesend ist, führt jedoch dieser den Vorsitz.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse oder der Klassenelternvertreter (Abs. 5) unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenvorstand hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Klassenforum einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten im Klassenforum erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Das Klassenforum hat in der ersten Sitzung jedes Schuljahres einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser zur Erstattung eines Wahlvorschlages berechtigt. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von der betreffenden Klasse besuchenden Schülern gewählt werden. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

GELTENDE FASSUNG

§ 63a. ...

ENTWURF

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenvorstandes und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenvorstandes nicht den von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über. Ebenso geht die Zuständigkeit zur Behandlung der auf einer Tagesordnung stehenden Angelegenheiten auf das Schulforum über, wenn die Beschlußfähigkeit des Klassenforums trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht gegeben ist. Im Falle der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) ist die Beschlußfähigkeit auch bei Nichterfüllung der Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist. Werden die meisten Stimmen für zwei Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer von ihnen Klassenelternvertreter ist; der andere ist Stellvertreter.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 63a. ...

(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenvorstände und Klassenelternvertreter aller Klassen der betreffenden Schule an. Das Schulforum kann zur Behandlung und Beschlußfassung von eine oder mehrere Klassen betreffenden Angelegenheiten sowie von besonderen die gesamte Schule betreffenden Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen für eine oder mehrere Klassen haben die Klassenvorstände und Klassenelternvertreter der betreffenden Klassen anzugehören. Bei der Einsetzung eines Ausschusses für besondere die gesamte Schule betreffenden Angelegenheiten ist festzulegen, welche Klassenvorstände und Klassenelternvertreter dem Ausschuß anzugehören haben; die Anzahl der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter hat gleich zu sein. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter und in den Ausschüssen der jeweils anwesende dienstälteste Klassenvorstand, sofern der Schulleiter bei Ausschußsitzungen anwesend ist, führt jedoch dieser den Vorsitz.

(9) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb der ersten sechs Wochen, stattzufinden.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 63a. ...

(10) Im Schulforum und den Ausschüssen kommt den ihnen angehörenden Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Das Schulforum und die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; ist auch in der neuen Sitzung eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Schulleiter zu entscheiden und in der nächsten Sitzung des Schulforums über diese Entscheidung zu berichten. Dies gilt sinngemäß für die Ausschüsse. Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich und kann eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses mangels Beschlußfähigkeit nicht erfolgen, finden die beiden vorstehenden Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz übergeht.

(13) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Lehrer oder von Klassensprechern zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter die betroffenen Lehrer bzw. Klassensprecher einzuladen; die Einladung von

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 63a ...
(13) ...

Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist der Bildungsberater einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(14) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(15) Das Schulforum kann für sich, die Ausschüsse und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums bzw. des Schulforums in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen zu sistieren und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(17) In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie der Ausschüsse obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem ihn sonst vertretenden Leiterstellvertreter oder Lehrer, und die Vertretung des Klassenvorstandes einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Bei Befangenheit (§ 7 AVG 1950) gilt das Mitglied als verhindert.

GELTENDE FASSUNG

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 64.

(1) Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ist in den Polytechnischen Lehrgängen, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(7) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

a) die Beratung insbesondere über

- aa) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- bb) wichtige Fragen der Erziehung,
- cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschickursen),
- dd) die Durchführung von Elternsprechtagen,
- ee) die Durchführung von Sammlungen,
- ff) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- gg) Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
- hh) Fragen der Schulgesundheitspflege,
- ii) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3);

b) die Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler (§ 58 Abs. 2) und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter (§ 59 Abs. 5);

c) die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (§ 59 Abs. 6).

ENTWURF

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 64. (1) In den Polytechnischen Lehrgängen, in den Sonder-schulen, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über

- a) Fragen der Planung von Schickursen und Schullandwochen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung gemäß § 47 Abs. 1,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- i) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- j) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Schülervertreter gemäß § 58 Abs. 2,
- k) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- l) den Wirkungsbereich der Schülervertreter gemäß § 59 Abs. 5,
- m) den Umfang der Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten gemäß § 61 Abs. 2;

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

ENTWURF

§ 64. ...

2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen),
 - d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
 - f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v.H. der Schüler verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuß an.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v. H. der Schüler verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

(3) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen.

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervertreter und deren Stellvertreter (§ 59 Abs. 3) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis unter der Leitung des Schulleiters zu wählen; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden. Besteht an der Schule ein Elternverein, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; bestehen an einer Schule mehrere Elternvereine, so ist nach dem ersten Satz vorzugehen.

(6) Zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses ist gewählt, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

ENTWURF

§ 64. ...

(5) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie zwei weitere Schüler, die zumindest die 9. Schulstufe besuchen und von der Versammlung der Schülervertreter der betreffenden Schule (§ 59 Abs. 4) aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) zu wählen sind; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 4 erster Satz über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden.

(6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis unter der Leitung des Schulleiters zu wählen; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 4 erster Satz über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat, und die Funktionsdauer anzuwenden. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; sofern der Elternverein im Sinne des § 63 Abs. 4 für zwei Schulen besteht, sind für den Polytechnischen Lehrgang nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die diesen besuchen, zu entsenden.

(7) Zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses ist gewählt, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

(Abs. 7 in Hinblick auf eine möglichst sachbezogene Gegenüberstellung auf Seite 29)

(8) Die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt dem Schulleiter. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 7 genannten Angelegenheiten verlangen. In den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ii, lit. b und lit. c können ein solches Verlangen nur die Mitglieder stellen, denen in diesen Fällen beschließende Stimme zukommt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine der im Abs. 7 genannten Angelegenheiten zu behandeln ist.

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter.

(10) Die Festsetzungen nach Abs. 7 lit. b und die Entscheidung nach Abs. 7 lit. c unterliegen der Beschlußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses; desgleichen die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in den im Abs. 7 lit. a genannten Angelegenheiten.

ENTWURF

§ 64. ...

(8) Für die zu wählenden Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter sind unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 4 bis 7 Stellvertreter zu wählen. Bei weniger als sieben Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl der Stellvertreter durchzuführen; in diesem Fall sind die gemäß Abs. 4 nicht Gewählten die Stellvertreter. Sofern die Vertreter der Erziehungsberechtigten gemäß Abs. 6 durch den Elternverein zu entsenden sind, hat dieser auch drei Stellvertreter zu entsenden.

(9) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern die Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb der ersten sechs Wochen, stattzufinden.

(10) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter.

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

(11) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu; dem Schulleiter kommt in allen Fällen des Abs. 7, den Erziehungsberechtigten in den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ii, lit. b und lit. c nur beratende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(12) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. In den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ii, lit. b und lit. c bleibt für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Vertretern der Erziehungsberechtigten außer Betracht. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

(13) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 7 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlußfassungserfordernissen des Abs. 12.

ENTWURF

§ 64. ...

(11) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(12) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrangemäßigten Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlußfassungserfordernissen des Abs. 12.

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

ENTWURF

§ 64. ...

(14) Sofern Tagesordnungspunkte besondere Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen betreffen, hat der Schulleiter die entsprechenden Abteilungsvorstände, Fachvorstände, Lehrer, Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher einzuladen, soweit dies zweckmäßig ist; bis einschließlich zur achten Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist der Bildungsberater einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(16) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(17) Der Schulleiter hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 2 Z 1 zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig, hat er diesen zu sistieren und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(14) Der Schulleiter hat einen Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses in den Fällen des Abs. 7 lit. a sublit. ii, lit. b und lit. c zu sistieren, wenn er ihn für rechtswidrig hält, und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

GELTENDE FASSUNG

§ 64. ...

ENTWURF

§ 64. ...

(18) Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit.a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; ist auch in der neuen Sitzung eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, hat der Schulleiter zu entscheiden und in der nächsten Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses über diese Entscheidung zu berichten. Ist die Erlassung oder Änderung der Hausordnung aus Gründen der körperlichen Sicherheit erforderlich und kann eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses mangels Beschlußfähigkeit nicht erfolgen, finden die beiden vorstehenden Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Schulkonferenz übergeht.

(19) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem ihn sonst vertretenden Leiterstellvertreter oder Lehrer, und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied (sofern dies nicht möglich ist, das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe) aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Stellvertreter zu bestimmen. Bei Befangenheit (§ 7 AVG 1950) gilt das Mitglied als verhindert.

(15) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen.

(20) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen.

GELTENDE FASSUNG

§ 66.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 68.

Ab der neunten Schulstufe ist der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnissnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Die Kenntnissnahme hat an lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu entfallen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnissnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

....

b)...

c)...

d)...

e)...

f)...

- - - -

g) Antrag betreffend Beurteilung freundsprachiger Schüler (§ 18 Abs. 11),

....

ENTWURF

§ 66. ...

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 68. ...

(unverändert)

... Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnissnahme in allen oder einzelnen in lit.a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

....

- - - -

b)...

c)...

d)...

e)...

f) Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a),

g) Antrag betreffend Beurteilung freundsprachiger Schüler (§ 18 Abs. 12),

....

GELTENDE FASSUNG

§ 70.

(1) ...

d) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen
gemäß § 18 Abs. 11,
...

§ 75.

(1)

Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.

ENTWURF

§ 70.

(1) ...

d) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 12,
...

§ 75.

(1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist, und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nostrifikation ist nicht erforderlich, wenn ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6) zulässig ist. Die Nostrifikation kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichartig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.

GELTENDE FASSUNG

ENTWURF

§ 76.

- (5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann auch einer Nostrifikation gemäß § 75 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können.

§ 76.

- (5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann bei Vorliegen der im § 75 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch einer Nostrifikation gemäß § 75 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können.

§ 77. ...

- a) Schülerstammbücher, in die die für die Ausstellung von Zeugnissen (§ 22) notwendigen Daten sowie die Noten der Jahreszeugnisse und die darin enthaltenen Entscheidungen und Verfügungen aufzunehmen sind; Erziehungsbögen; Gesundheitsblätter;

§ 77. ...

a) ...

(unverändert)

... aufzunehmen sind; Gesundheitsblätter;

(unverändert)

§ 79.

Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

§ 79.

(1) ...

(unverändert)

GELTENDE FASSUNG

§ 79.

(2) ---

ENTWURF

§ 79.

(2) Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a Abs. 1 sind abweichend von sonstigen Kundmachungsvorschriften durch Anschlag in der (den) betreffenden Schule(n) kundzumachen. Eine Kundmachung kann unterbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung in Kenntnis gesetzt werden.